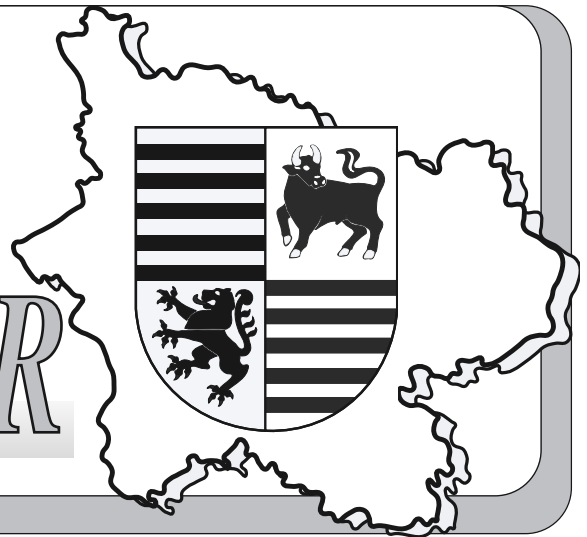


Amtsblatt für den Landkreis

ELBE-ELSTER



erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Jahrgang 11

Herzberg (Elster), den 9. November 2006

Nummer 19

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 24. Oktober 2006 gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. 51-45/06 Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung im LK EE - Fortschreibung

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster in der Form der Fortschreibung.

Beschluss Nr. 51-46/06 Grundsätze für die Leistungserbringung für Leistungen nach § 11 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Grundsätze für die Leistungserbringung entsprechend der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz des Jugendamtes - des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. 51-47/06 Leistungsbeschreibung für Leistungen nach § 11 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Leistungsbeschreibung für Leistungen nach § 11 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. 51-48/06 Leistungsbeschreibung für Leistungen nach § 12 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Leistungsbeschreibung für Leistungen nach § 12 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. 51-49/06 Leistungsbeschreibung für Leistungen nach § 13 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Leistungsbeschreibung für Leistungen nach § 13 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. 51-50/06 Leistungsbeschreibung für Leistungen nach § 14 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Leistungsbeschreibung für Leistungen nach § 14 SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. 51-51/06 Umsetzung der Leistungen aus den Leistungsbeschreibungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Umsetzung der Aufgaben aus den Leistungsbeschreibungen des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII und beauftragt damit die Verwaltung.

Beschluss Nr. 51-52/06 Förderung von Einrichtungen und Regelangeboten der Jugendarbeit von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung folgender anerkannter Träger der freien Jugendhilfe mit je 2.000 € für das Haushaltsjahr 2006 zweckgebunden für Kosten für die in der Begründung benannten Einrichtungen und Regelangebote in deren Trägerschaft: Arbeitslosenverband Deutschland LV Brandenburg e. V.; Europäische Integration Brandenburg e. V.; Arbeiter-Samariter-Bund Elbe-Elster, OV Falkenberg e. V.; Kreissportjugend im Kreissportbund Elbe-Elster e. V.; Familienhilfe e. V. Finsterwalde.

Sitzungsplan für den Zeitraum 9. bis 23. November 2006

Die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster finden zu folgenden Terminen statt

13. November 2006 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Ort: Sitzungszimmer 207 der Kreisverwaltung,
Grochwitzter Straße 20 in Herzberg

Beginn: 17.00 Uhr

15. November 2006 Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei

Ort: Belegschaftsraum des Betriebsteiles

Elsterwerda

Dresdener Straße 13, 04910 Elsterwerda

Beginn: 18.00 Uhr

21. November 2006 Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Ort: Sitzungszimmer 207 der Kreisverwaltung,

Grochwitzter Straße 20 in Herzberg

Beginn: 17.00 Uhr

23. November 2006 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

- noch nicht festgelegt -

Ort:

Beginn: 17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter
Telefon (0 35 35) 46 12 12 oder 46 13 86.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.lkee.de Rubrik Kreistag/Sitzungstermine.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **3. Verbandsversammlung 2006** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **24.10.2006** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 3/1/06

Die Verbandsversammlung beschließt die Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

2. Beschluss 3/2/06

Die Verbandsversammlung beschließt die Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

3. Beschluss 3/3/06

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Eilentscheidung für die Umschuldung eines Kredites bei der DKB.

4. Beschluss 3/4/06

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Eilentscheidung für die Umschuldung eines Kredites bei der Commerzbank.

5. Beschluss 3/5/06

Die Verbandsversammlung bestätigt die Aufhebung einer Ausschreibung

6. Beschluss 3/6/06

Die Verbandsversammlung bestätigt die Vergabe von Baumaßnahmen

7. Beschluss 3/7/06

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Eilentscheidung für die Aufnahme eines Kredites

8. Beschluss 3/8/06

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe einer Baumaßnahme

Dewitz

Verbandsvorsteher

Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I., S. 154), zuletzt geändert durch den Art. 15 des Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I. 74), der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda auf Ihrer Sitzung am 24.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und andere Verwaltungstätigkeiten des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit beantragt wurde oder einen Beteiligten unmittelbar begünstigt. Verwaltungstätigkeit ist auch die Entscheidung über einen förmlichen Widerspruch.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder nach Aufnahme der Bearbeitung vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 2

Gebühren- und Kostentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet der Regelung des § 6 nach einem Gebühren- und Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührenbemessung

(1) Werden gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Maßgabe des Gebühren- und Kostentarifs zu erheben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a. ganz oder teilweise abgelehnt oder

b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, beträgt die Gebühr 25 v. H. des vollen Betrages der Gebühr, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

(3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit aufgrund einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die für die Vornahme zu erhebende Gebühr angerechnet.

§ 4

Widerspruchsgebühren

(1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v. H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben.

(2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, oder wird er durch den Widerspruchsführer ganz oder teilweise zurückgenommen, so reduziert sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe oder Rücknahme.

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

a. mündliche Auskünfte,

b. Entscheidungen über die Stundungen und den Erlass von Forderungen (ausgenommen davon sind Entscheidungen zur Änderung von rechtskräftigen Stundungsbescheiden),

c. Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag oder Veranlassung des Bundes oder eines Landes erfolgt ist, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last fällt. Das gilt nicht bei Entscheidungen des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda über Rechtsbehelfe.

d. Widersprüche deren Verwaltungsakt nicht gebührenpflichtig ist.

(2) Von Gemeinden und Gemeindeverbänden, mit denen eine gegenseitige Gebührenbefreiung vereinbart wird, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann im Ausnahmefall, ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 6

Auslagen

(1) Werden aus Anlass der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen (Kosten) aufgewandt, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner diese zu erstatten. Das gilt auch, wenn keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen sind auch zu erstatten, wenn sie bei einer anderen, am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- Postgebühren (einschließlich Zustellung).
Wird durch einen Bediensteten des Verbandes zugestellt, so ist eine Auslagenerstattung in der Höhe fällig, in der die Postgebühren für eine Zustellung mit Postzustellungsurkunde erhebt;
 - Kosten der Telekommunikation (Telefon und Telefax);
 - Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung;
 - Reisekosten, die bei Gelegenheit der Verrichtung von Dienstgeschäften entstehen;
 - Entgelte, die an andere Behörden oder Personen für deren Tätigkeit im Rahmen der Amtshandlung und sonstige Verwaltungstätigkeit zu entrichten ist.
 - Schreibgebühren für die Herstellung weiterer Ausfertigungen und Abschriften;
 - Kosten für Ablichtungen, Fotokopien und Vervielfältigungen.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet
- wer eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beantragt oder von ihr begünstigt wird;
 - wer sich zur Übernahme der Auslagen (Kosten) gegenüber dem Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda verpflichtet hat und
 - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Für Widerspruchsgebühren hat derjenige einzustehen, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags auf ihre Vornahme.
- (2) Die Verpflichtung zur Auslagenerstattung der angefallenen Kosten entsteht mit Abschluss der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit.

§ 9 Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung zu einem regelungsbedürftigen Tatbestand keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verwaltungskostensatzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung Geltung beansprucht haben treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
Elsterwerda, den 25.10.2006
Dewitz
Verbandsvorsteher

Gebühren- und Kostentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 24.10.2006

Stand 24.10.2006

1.	Abschriften und Auszüge (Schreibgebühr)	
1.1	Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite	2,80 €
1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	14,00 €
2.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke	
2.1	Gebühren für Ablichtungen	
2.1.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,15 €
2.1.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,20 €
2.2	Gebühren für Computerausdrucke	
2.2.1	je DIN A 4 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,20 €
2.2.2	je DIN A 3 Seite (ab 51. Seite die Hälfte)	0,40 €
2.3	Papierkopien von Kartenwerk ohne Weitergaberecht	
2.3.1	je DIN A 4 Seite	0,20 €
2.3.2	je DIN A 3 Seite	0,40 €
2.3.3	je DIN A 2 Seite	2,00 €
2.3.4	je DIN A 1 Seite	3,50 €
2.3.5	je DIN A 0 Seite	6,00 €
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grundlage der geltenden Wasserabgabensatzungen	
3.1	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
3.2	Genehmigungen zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (z. B. Dimensionierung, Umverlegung und Sanierung von Leitungen) des Grundstücksanschlusses.	30,00 €
3.3	Abnahme und Plombierung von Sonderwasserzählern (sogenannte Gartenzähler)	20,00 €
3.4	Außerbetriebnahme der Trinkwasserversorgungsanlage des Grundstückseigentümers oder Sperrung des Anschlusses wegen Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld	80,00 €
3.5	Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgungsanlage des Grundstückseigentümers	80,00 €
3.6	Ausleihen von Standrohren mit Verbrauchsmessung	
3.6.1	Kautions	400,00 €
3.6.2	Mietzins pro angebrochenen Tag	2,00 €
4.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grundlage der geltenden Entwässerungssatzung	
4.1	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €

4.2	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage (z. B. Vorbereitung der Herstellung eines bzw. weiterer Grundstücksanschlüsse)	30,00 €
4.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
5.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Fäkalienentsorgungssatzung	
5.1	Verlängerung der Entsorgungsfrist für Fäkalschlamm bei Kleinkläranlagen	8,00 €
5.2	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
5.3	Stellungnahme zur Errichtungsgenehmigung von Kleinkläranlagen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	20,00 €
5.4	Befürwortung eines Antrages zum Erhalt von Fördermitteln für die Errichtung von Kleinkläranlagen	8,00 €
6.	Sonstiges	
6.1	Für die Versendung von Verfahrensakten und Unterlagen über die Post, werden Gebühren nach den geltenden Tarifen der Deutschen Post AG erhoben <u>Gebührenfrei</u> ist die Versendung im Rahmen der Amtshilfe	
6.2	Genehmigungen (u. a. Schachtgenehmigungen), Erlaubnisse, Bescheide, Leitungsauskünfte, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
6.3	Erteilungen von Zweitausfertigungen von Genehmigungen und Bescheinigungen	3,00 €
6.4	Vornahme und Prüfung von Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen technischer Einrichtungen für - Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde - Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00 € 18,00 €
6.5	Liegenschaftsbearbeitung Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	18,00 €
6.6	Fahrtkosten für die An- und Abfahrt zur Begutachtung und Besichtigung für die Erteilung von Genehmigungsanträgen, Erlaubnissen usw. Je Kilometer Fahrtstrecke Je weiteren Mitfahrer	0,30 € 0,02 €
6.7	Änderung von Stundungs- oder Ratenzahlungsbescheiden	10,00 €
7.	Gebühr für Wahrnehmung der Akteneinsicht (AE) nach dem Akteneinsichtsgesetz	
7.1	Durchführung der AE in der Geschäftsstelle des Verbandes unter Aufsicht und Bereitstellung der Räumlichkeiten Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00 €
8.	Mehrwertsteuer Für alle aufgeführten Leistungen, die sich auf die Versorgung mit Trinkwasser beziehen, ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.	

Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (EWS)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I., S. 154), zuletzt geändert durch den Art. 15 des Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I. 74), der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) und des Wassergesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I. 2005 S. 50) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda auf ihrer Sitzung am 24.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

- § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage - Unterhaltungspflichten
- § 13 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Änderung bestehender Niederschlagswasserableitungen
- § 15 Einleiten in die Kanäle
- § 16 Einleitungsbedingungen
- § 17 Abscheider
- § 18 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 19 Haftung
- § 20 Bestellung von Dienstbarkeiten
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Sondervereinbarungen
- § 7 Grundstücksanschluss
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Besondere Bestimmungen für die Druck- und Vakuum-entwässerung
- § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda (im folgenden: Verband) betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
(2) Der Verband betreibt zur Beseitigung von Niederschlagswasser in den nachfolgend genannten Gemeinden jeweils selbstständige zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen:

- a) Bad Liebenwerda mit den Ortsteilen:
Neuburxdorf (einschließlich Burxdorf und Langenrieth)
Kosilenzien
Kröbelen
Oschätzchen
Prieschka
Zobersdorf
Zeischa
Thalberg
Dobra
Theisa
Lausitz
Möglenz
b) Elsterwerda (einschließlich Kraupa)
c) Hohenleipisch (einschließlich Dreska)
d) Plessa (einschließlich Kahla und Döllingen)
bis zum 25.10.2003

- e) Prösen
f) Reichenhain
g) Saathain
f) Haida (einschließlich Würdenhain)
g) Wainsdorf
ab 26.10.2003
e) Gemeinde Röderland mit den Ortsteilen:
Prösen
Reichenhain
Saathain
Wainsdorf
Haida
Würdenhain

(3) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der in dem Verband zusammengeschlossenen Mitgliedsgemeinden und deren Ortsteile.

(4) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(5) Die Art und den Umfang der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Verband.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser.

(2) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) **Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.

(4) **Abwasser** ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

(5) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

(6) Zur zentralen **öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage** gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie das Leitungsnetz für Schmutzwasser und alle zur Schmutzwasserentsorgung betriebenen Anlagen, alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich der Verband bedient. Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört auch der jeweils erste (ein) Grundstücksanschluss bis zur Grundstücksgrenze eines unmittelbar an der Verkehrsfläche liegenden Grundstückes. Zusätzliche Grundstücksanschlüsse gehören nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

Bestehen Teile der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage aus einem Druck- bzw. Vakuumentwässerungsnetz, gehört die Pumpen- bzw. Vakuumentwässerungsstation sowie die dazugehörige Leitung zum Grundstücksanschluss und sind damit Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

(7) Zu den zentralen **öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen** gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Niederschlagswasser einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie das Leitungsnetz für Niederschlagswasser und alle zur Entsorgung des Niederschlagswassers betriebenen Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich der Verband bedient.

Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

(8) **Grundstücksanschlüsse** sind Anschlusskanäle vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze des unmittelbar an der Verkehrsfläche liegenden Grundstückes.

Bei Anwendung des Druck- bzw. Vakuumentwässerungsverfahrens schließt der Grundstücksanschluss die Pumpen- bzw. Vakuumentwässerungsstation und die zu deren Betrieb erforderlichen Leitungen, auch wenn diese auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegen, ein.

(9) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen auf dem Grundstück (einschließlich der Kontrollschächte), die dem Ableiten des Schmutzwassers dienen; ausgenommen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

(10) **Kontrollschacht** ist eine Einrichtung zur Wartung und Instandsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Entnahme von Schmutzwasserproben.

Bei Anwendung des Druck- bzw. Vakuumentwässerungsverfahrens ist der Pumpen- bzw. Vakuumentwässerungsschacht gleichzeitig der Kontrollschacht.

(11) Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln ist, ist der Anschlussnehmer jeder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

(12) **Niederschlagswasserableitungen** im Sinne dieser Satzung sind Dachrinnen, Fallrohre, offene Gerinne und sonstige Leitungen mit deren Hilfe gesammeltes Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen abgeleitet werden kann.

(13) Die dezentrale **Schmutzwasseranlage** im Sinne dieser Satzung ist die öffentliche Einrichtung mit der der Verband die Entleerung von Grubenentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) und die Behandlung des entnommenen Inhalts in einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gewährleistet.

(14) **Schmutzwasserkanäle** sind Kanäle in die nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf.

(15) **Niederschlagswasserkanäle** sind Kanäle in die nur Niederschlagswasser eingeleitet werden darf.

(16) **Mischwasserkanäle** sind Kanäle in die Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden darf.

(17) **Druck- bzw. Vakuumentwässerungsschächte** sind Schächte, in denen sich eine oder mehrere Schmutzwasserpumpen bzw. Steuerungselemente für das Vakuumentwässerungssystem befinden. Dazu gehört auch ein Schaltschrank zum Betrieb der Pumpen. Die Gesamtheit von Schacht und Pumpe bzw. Vakuumentwässerungselemente ist die Druck- bzw. Vakuumentwässerungsstation

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer bzw. die ihm nach § 2 Abs. 11 gleichgestellte Person kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur für Grundstücke, die durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden. Der Anschlussnehmer oder die ihm nach § 2 Abs. 11 gleichgestellten Personen haben keinen Anspruch auf Herstellung neuer oder Änderung bestehender Kanäle.

(3) Für Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, besteht kein Anspruch darauf, dass das Kellergeschoss im Freigefälle an die zentrale Einrichtung angeschlossen werden kann.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

a) wenn das Schmutzwasser wegen seiner Beschaffenheit oder Menge nicht von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage aufgenommen oder behandelt werden kann oder wenn es nach Maßgabe des Wasserrechtes besser oder zweckmäßiger auf dem Grundstück behandelt werden kann, auf dem es anfällt,

b) solange die Abnahme des Schmutzwassers technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist,

c) wenn das Schmutzwasser Inhaltsstoffe enthält, für die ein Einleitungsverbot nach § 16 besteht.

(5) Der Verband kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung versagen, wenn Anschluss und Benutzung dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufen.

(6) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht, wenn eine ordnungsgemäße Versickerung, auch eine solche mittels technischer Anlagen, oder eine anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück möglich ist. Es ist nicht gestattet, das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen (z. B. Bürgersteige, Straßen oder Plätze) abzuleiten.

Der Verband kann Ausnahmen zulassen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus besonderen Gründen erforderlich ist. Der Antrag ist unter Mitteilung von Gründen schriftlich beim Verband zu stellen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder potentielle Anschlussnehmer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, ist der Verband berechtigt den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatz 3 nachträglich eintreten.

(5) Der Anschlussnehmer nach Abs. 3 und 4 wird vom Verband in einer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster aufgefordert, sein Grundstück innerhalb von 8 Wochen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Dem Verband bleibt es unbenommen, im Einzelfall den Anschlussnehmer zum Anschluss schriftlich aufzufordern.

(6) Wenn ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, sind der Anschlussnehmer und alle sonstigen Benutzer des Grundstücks (z. B. Mieter, Pächter) verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 16 gilt - der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

(7) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch dann, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung der Schmutzwasser besteht und der Anschlussnehmer daher den Anschluss nur mit einer Hebeanlage als Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Verband kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang unter den in Abs. 2 geregelten Voraussetzungen zulassen. Der Antrag ist unter Mitteilung von Gründen schriftlich beim Verband zu stellen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann ausgesprochen werden, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung für den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage.

(3) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Sondervereinbarungen

(1) Soweit der Anschlussnehmer oder die Personen, die nach § 2 Abs. 11 statt seiner verpflichtet sein können, zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zu deren Benutzung nicht berechtigt oder verpflichtet sind, kann der Verband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Bei der Regelung des Benutzungsverhältnisses sind die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils gültigen Beitrags-, Gebühren- oder Kostenerstattungssatzung zu dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Das gilt sowohl für die Gestaltung der Sondervereinbarung, als auch für die Behandlung vertraglich nicht geregelter Tatbestände.

(3) Entstehen dem Verband durch die Erfüllung der durch Sondervereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zusätzliche Aufwendungen, so hat der, in dessen Interesse diese Aufwendungen nach Maßgabe der Sondervereinbarung getroffen worden sind, neben dem Entgelt, das nach Maßgabe der Sondervereinbarung die Beitrags- bzw. Gebührenerhebung ersetzt, alle Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Zusatzrichtungen werden vom Verband auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, geändert und unterhalten.

(4) Mit Zustimmung der Verbandsversammlung können Sondervereinbarungen getroffen werden, auf Grund derer Grundstücke außerhalb des Verbandsgebietes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Der Anschlussnehmer hat in der Sondervereinbarung ausdrücklich die entsprechende Anwendung der Entwässerungssatzung und der jeweils gültigen Beitrags-, Gebühren- oder Kostenerstattungssatzung zu dieser Satzung anzuerkennen.

§ 7 Grundstücksanschluss

(1) Grundstücksanschlüsse, die Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind, werden vom Verband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.

Der Verband kann gestatten, dass der Anschlussnehmer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert oder unterhält. Der Antrag ist vom Anschlussnehmer beim Verband schriftlich zu stellen. Die Regelungen der §§ 11 bis 13 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Verband bestimmt die Anzahl, die Art, die Nennweite und die Führung der Grundstücksanschlüsse. Er entscheidet, wo und an welchem Kanal anzuschließen ist. Die begründeten Interessen des Anschlussnehmers sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer hat bei der Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung des Anschlusses die Verlegung auf dem Grundstück, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und Sonderbauwerken sowie das Anbringen von Hinweisschildern zu gestatten, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Herstellung des Grundstücksanschlusses, seine Unterhaltung und zur Beseitigung, des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Anschlussnehmer hat auf dem Grundstück, das an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden soll, eine Grundstücksentwässerungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und soweit dies erforderlich ist, zu verändern.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so herzustellen, dass sie in einem Kontrollschacht mündet. Der Verband kann im Einzelfall verlangen, dass statt des Kontrollschachtes oder zusätzlich zu dem Kontrollschacht ein Messschacht hergestellt wird.

(3) Besteht von der Grundstücksentwässerungsanlage zum Kanal der zentrale öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so haben der Anschlussnehmer oder die ihm nach § 2 Abs. 11 gleichgestellten Personen auf eigene Kosten eine Hebe- oder Pumpanlage zur Entwässerung des Grundstücks herzustellen und zu betreiben, wenn auf anderem Weg eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers nicht möglich ist.

(4) Der Anschlussnehmer hat das Grundstück gegen Rückstau des Schmutzwassers aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten zu schützen.

§ 9 Besondere Bestimmungen für die Druck- und Vakuumentwässerung

(1) Führt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage mittels eines Druck- bzw. Vakuumentwässerungsnetzes aus, so hat der Anschlussnehmer entschädigungsfrei zu dulden, dass der Verband auf seinem Grundstück, die für die Beseitigung des Schmutzwassers notwendigen Druck- bzw. Vakuumentwässerungsstation (einschließlich elektrische Steuerungsanlagen) und die dazugehörigen Leitungen errichtet.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung und Bemessung trifft der Verband. Die Entscheidung zur Lage soll im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer erfolgen. Kann dem Wunsch des Anschlussnehmers aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht entsprochen werden entscheidet der Verband. Die Druck- bzw. Vakuumentwässerungsstation und die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Verband hat zu gewährleisten, dass die Lage der Druck- bzw. Vakuumentwässerungsstation so nahe wie möglich an der Grundstücksgrenze errichtet wird.

(3) Für die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie für die Störungsbeseitigung an der Druck- bzw. Vakuumentwässerungsstation ist der Verband verantwortlich. Der Anschlussnehmer hat für die Durchführung dieser Maßnahmen den Mitarbeitern bzw. den dafür Beauftragten des Verbandes, ungehinderten Zugang zu den Anlagen zu gewähren.

(4) Im Einzelfall hat der Anschlussnehmer aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zu dulden, dass der Verband den Stromanschluss für die Druck- bzw. Vakuumentwässerungsstation an seine elektrische Anlage anschließt. In diesem Fall trägt der Verband die Kosten für die Herstellung der elektrischen Anlage sowie die Stromkosten zum Betreiben der Druck- bzw. Vakuumentwässerungsstation.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Planung, Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

(2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, hat der Anschlussnehmer folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beim Verband einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500,
- b) Grundriss und Flächenplan im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich ist,
- c) Längsschnitte der Leitungen im Maße der Länge (M. d. L.) und im Maße der Höhe (M. d. H.) mit Darstellung der Gelände- und Kanalsohlenhöhe, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Rohmaterial, Schächte und Angabe des höchsten Grundwasserstandes. Die Höhenangaben sind auf HN – Höhen zu beziehen.
- d) sofern Abwässer, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweichen, der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden sollen, sind folgende weitere Angaben erforderlich:
 1. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 2. Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
 3. Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 4. die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit dies zur Beurteilung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und der anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, sind die Angaben durch einen wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne, der zur Vorbehandlung bestimmten Einrichtungen zu ergänzen. Diese Pläne haben dem Planmuster zu entsprechen, das beim Verband eingesehen werden kann.

(3) Alle beim Verband nach Abs. 2 einzureichenden Unterlagen sind von dem Anschlussnehmer und dem Planverfasser eigenhändig zu unterschreiben. Für die dem Antrag beigefügten Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorschriften entsprechend. Über die Höhenlage des Kanals und der Anschlussstelle gibt der Verband Auskunft. Der Verband kann Zusatzangaben fordern, wenn Abwässer eingeleitet werden sollen, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweichen und Zusatzangaben erforderlich sind, um die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und einschlägiger Rechtsvorschriften zu beurteilen.

(4) Der Verband überprüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den anerkannten Regeln der Technik, den Normen der Rechtsordnung und dieser Satzung entspricht. Wenn dies der Fall ist, erteilt er schriftlich seine Zustimmung zu deren Errichtung oder Veränderung. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG Bbg) versehen werden.

(5) Entspricht die beabsichtigte Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften der Rechtsordnung und dieser Satzung, so setzt der Verband dem Anschlussnehmer oder den ihm nach § 2 Abs. 11 gleichgestellten Personen eine Frist zur Einreichung geänderter Unterlagen und zur Nachbesserung.

(6) Mit der Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, nachdem der Verband nach Maßgabe des Abs. 4 seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung des Verbandes schließt notwendige Genehmigungen nach dem Baurecht, Straßenbaurecht und Wasserrecht nicht ein.

(7) Von der Bestimmung der Absätze 1 bis 3 kann der Verband Ausnahmen zulassen, wenn auf einem Grundstück bereits Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teile von ihnen vorhanden sind.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Anschlussnehmer hat den Verband vor Beginn der Herstellung, der Änderung und der Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich zu informieren. Gleiches gilt, wenn die Anlage beseitigt werden soll. Ist die vorherige Anzeige wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, so hat sie unverzüglich zu erfolgen, sobald die Notwendigkeit der Ausführung von Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage dem Anschlussnehmer bekannt wird.

(2) Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überprüfen. Kanäle dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden, anderenfalls sind sie auf Anordnung des Verbandes wieder freizulegen.

(3) Soweit bei der Herstellung der Änderung oder bei Unterhaltungsarbeiten Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt werden, setzt der Verband eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband anzuzeigen.

(4) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf nur durch den Anschlussnehmer, durch den Verband oder einen zugelassenen Fachbetrieb erfolgen. Gleiches gilt für die Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten. Soweit der Anschlussnehmer ohne Zuziehung eines Fachbetriebes tätig wird, behält sich der Verband eine Abnahme der Arbeiten vor.

(5) Die Genehmigung, der zur Prüfung gestellten Unterlagen und die Zustimmung für den Betrieb der Entwässerungsanlage befreien den Anschlussnehmer, den beauftragten Fachbetrieb und die Person, die die Planzeichnung verantwortlich gefertigt hat, nicht von der Haftung für Planung und Ausführung. Ein mitwirkendes Verschulden des Verbandes für Schäden, die infolge fehlerhafter Planung und Ausführung der Anlage entstehen, kann gegen den Verband nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisbar.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage Unterhaltungspflichten

(1) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das gilt auch für Messschächte, wenn der Verband diese nicht selbst unterhält.

Der Anschlussnehmer und die Personen nach § 2 Abs. 11 sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes sowie den von ihm zugezogenen Hilfspersonen ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Sie haben die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Vor Inanspruchnahme dieser Verpflichtung soll eine Information erfolgen. Das gilt nicht für Probeentnahmen, Schmutzwassermessungen und sonstige Kontrollen.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage durch fachlich geeignetes Personal auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen, wenn der Verband dies verlangt. Er hat die festgestellten Mängel beseitigen zu lassen. Über das Ergebnis der Untersuchungen und die Mängelbeseitigung ist der Verband schriftlich zu informieren. Die Information bedarf der Bestätigung des zugezogenen Fachpersonals.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Anlage in einen Zustand zu bringen und in diesem Zustand zu halten, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt, wenn der Verband die Erfüllung dieser Verpflichtung aus begründetem Anlass verlangt.

(4) Wird Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Auf die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Verband verzichten, wenn für die Einleitung in die zentrale

öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eine Genehmigung nach gesetzlichen Vorschriften erteilt ist, die in dieser Genehmigung vorgesehenen Überwachungseinrichtungen eingebaut sind sowie betrieben werden und das Überwachungsergebnis dem Verband zugänglich gemacht wird.

(5) Der Anschlussnehmer hat dem Verband Schäden und Störungen mitzuteilen, die an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, der Grundstücksentwässerungsanlage, den Überwachungseinrichtungen und (soweit vorgesehen) Vorbehandlungsanlagen auftreten.

§ 13 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind stillzulegen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

§ 14 Änderung bestehender Niederschlagswasserableitungen

(1) Bestehende Niederschlagswasserableitungen mit denen Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Flächen wie, Bürgersteige, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den zutreffenden Anschlussnehmern oder den nach § 2 Abs. 11 genannten Personen technisch zu ändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird.

(2) Bestehen für den Anschlussnehmer oder den nach § 2 Abs. 11 genannten Personen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die dafür notwendigen technischen Aufwendungen anfallenden Kosten eine unbillige Härte dar, kann der Verband nach schriftlich begründetem Antrag eine andere Art der Niederschlagswasserbeseitigung zulassen.

§ 15 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Niederschlagswasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Über Ausnahmen von dieser Verpflichtung entscheidet der Verband.

(2) Die Entscheidung über die Möglichkeit der Einleitung von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Mischwasserkanäle trifft nur der Verband.

(3) Der Zeitpunkt, zu dem in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Verband.

§ 16 Einleitungsbedingungen

(1) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die

- a) Leben und Gesundheit von Personen gefährden, die vom Verband für den Betrieb der Anlage beschäftigt sind,
- b) die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke beschädigen können,
- c) den Betrieb der Anlage vermeidbar erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- d) die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung, des in der Anlage gebildeten Klärschlamm erschweren oder verhindern oder sich sonst vermeidbar schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken können.

(2) Dies gilt insbesondere für die Einleitung und das Einbringen von Stoffen, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt worden sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Verband kann weitere Voraussetzungen für die Einleitung verfügen, wenn dies zum Schutz des Betriebspersonals, der zentrale öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder für die Einhaltung der für den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage geltenden Normen erforderlich ist.

(4) Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 neu regeln, wenn eine Veränderung der Sach- oder Rechtslage dies gebietet. In der Regelung können Handlungsfristen gesetzt werden.

(5) Der Verband kann Ausnahmen von dem Einleitungsverbot nach Abs. 1 und 2 zulassen, wenn Vorkehrungen sicherstellen, dass die genannten Stoffe ihre gefährdende, schädigende oder den Betrieb vermeidbar erschwerende Wirkung verlieren. Die Ausnahmeregelung bedarf eines begründeten Antrags, der - soweit erforderlich - mit Plänen vorzulegen ist. Sie kann nur erfolgen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht verletzt sind. Für die Prüfung des Antrags kann ein Sachverständiger für den Gewässerschutz auf Kosten des Antragstellers zugezogen werden.

(6) Das Einleiten von Stoffen nach Abs. 1 kann durch Sondervereinbarungen im Rahmen der Gesetze geregelt werden.

(7) Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung die Grenzwerte der Anlage zu dieser Satzung überschreitet, darf nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Eine Verdünnung des Schmutzwassers, die dem Zwecke der Einhaltung der Grenzwerte dient, ist unzulässig. Ausnahmen sind nur möglich, wenn dazu die schriftliche Genehmigung des Verbandes vorliegt.

(8) Wenn Stoffe entgegen der Regelung des Abs. 1 in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen, ist der Verband sofort zu verständigen.

§ 17 Abscheider

Sofern die Möglichkeit besteht, dass Leichtflüssigkeiten (wie Benzin, Benzol, Öle oder Fette u. ä.) mit dem Wasser abgeschwemmt werden, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen, die ihrem Befüllungszustand entsprechen, entleert werden.

Der Verband kann den Nachweis der Entleerung und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.

§ 18 Untersuchung des Schmutzwassers

Der Verband kann vom Anschlussnehmer oder den ihm nach § 2 Abs. 11 gleichgestellten Personen Nachweise über die Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers verlangen. Wenn die Gefahr oder der Verdacht besteht, dass entgegen dem in der Anlage zu dieser Satzung erteilten Verbot eingeleitet wird, kann der Verband den Nachweis der Einhaltung des Verbotes entsprechend der Anlage verlangen.

§ 19 Haftung

(1) Der Verband haftet nicht für Schäden, die auf Betriebsstörungen beruhen, die sich trotz ordnungsgemäßer Planung, Herstellung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht haben vermeiden lassen. Das gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Verband haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei Schäden, die bei Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entstanden sind.

(3) Dem Verband sind alle Schäden zu ersetzen, die durch Verletzung der Vorschriften in dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung entstanden sind. Das gilt auch - unabhängig von einem Verschulden - für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage zurückzuführen sind.

§ 20 Bestellung von Dienstbarkeiten

(1) Für die Verlegung von Kanälen, deren Gebrauch nicht nur dem Grundstück dient, auf dem sie verlegt sind, werden Dienstbarkeiten eingetragen, für die eine Entschädigung gewährt wird.

(2) Für Kanal- oder Druckleitungstrassen, die bereits am 03.10.1990 genutzt worden sind, wird ein einmaliger, allgemein üblicher Ausgleich gezahlt, wenn für die Nutzung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit begründet und im Grundbuch eingetragen worden ist. Die Hälfte des üblichen Entgeltes ist nach Eintragung, frühestens jedoch am 01.01.2001 fällig, die zweite Hälfte am 01.01.2011. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs besteht nicht, wenn bereits in anderer Weise Entschädigung geleistet worden ist.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 3 Abs. 5 ohne Genehmigung des Verbandes Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen ableitet,
 - entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
 - entgegen § 4 Abs. 6 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet,
 - entgegen § 10 Abs. 6 vor der Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 - entgegen § 12 Abs. 1 die Mitarbeiter des Verbandes oder dessen Beauftragte an der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage hindert,
 - entgegen § 12 Abs. 2 seine Anlage trotz Aufforderung durch den Verband nicht durch einen Fachbetrieb überprüfen lässt,
 - entgegen § 12 Abs. 5 dem Verband aufgetretene Schäden und Störungen nicht anzeigt,
 - entgegen § 15 Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet, das den Einleitungsbedingungen nicht entspricht,

(2) Wegen der in Abs. 1 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten kann eine Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR verhängt werden.

§ 22 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 14.03.2003 in Kraft. Ausgenommen davon tritt § 2 Abs. 6 letzter Satz, § 2 Abs. 8 letzter Satz, § 2 Abs. 10 letzter Satz, § 2 Abs. 17 und § 9 rückwirkend zum 15.04.2005 in Kraft.

Die Entwässerungssatzung sowie deren Änderungssatzungen, die zuvor Geltung beansprucht haben treten außer Kraft.

Elsterwerda, den 25.10.2006

Dewitz
Verbandsvorsteher

Anlage zur Entwässerungssatzung

In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:

- feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
- infektiöse Stoffe, Medikamente
- radioaktive Stoffe
- Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
- Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
- Grund- und Quellwasser
- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
- Räumgut aus Leichtstoff- und Festabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegär-saft, Blut aus Schlächtereien, Molke
- Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische, Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer gesetzlichen Genehmigung eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Verband keine Einwendungen erhebt.

Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung

Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden. Über die zulässigen Konzentrationen von hier aufgeführten Stoffen entscheidet im Einzelfall der Verbandsvorsteher.

Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche Entwässerungsanlage.

Die nachfolgend genannten Grenzwerte sind mittels 2-Stunden-Mischproben nach DIN 38402, Teil 11, zu überwachen.

Inhaltsstoffe und Kenngrößen mit Grenzwerten, Normverfahren und Norm, in der das Verfahren beschrieben ist:

Inhaltsstoff / Kenngröße	Grenzwert	Bezeichnung	enthalten in Norm
• Temperatur	< 35,0 °C	Verfahren DIN 38404-C4	DIN 38404 Teil 4
• pH-Wert	6,0 - 9,5	Verfahren DIN 38404-C5	DIN 38404 Teil 5
• absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	< 1,5 ml/l	Verfahren DIN 38409-H9	DIN 38409 Teil 9
• abfiltrierbare Stoffe	< 500 mg/l	Verfahren DIN 38409-H2	DIN 38409 Teil 2
• Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	< 900 mg/l	Verfahren DIN 38409-H41	DIN 38409 Teil 41
• Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon - TOC)	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38409-H3	DIN EN 1484
• Ammonium-N.	< 30 mg/l	Verfahren DIN 38406-E5	DIN EN ISO 11732
• Stickstoff gesamt	< 50 mg/l	Verfahren DIN 38409-H27	DIN 38409 Teil 27
• Phosphor gesamt	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
		Verfahren DIN EN 1189	DIN EN 1180
• Chlorid	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38405-D1	DIN EN ISO 10304
• Sulfat	< 300 mg/l	Verfahren DIN 38405-D5	DIN EN ISO 10304
• Sulfid	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38405-D26	DIN 38405 Teil 26
• Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11969	DIN EN ISO 11969
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Blei	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38406-E6	DIN 38406 Teil 6
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Cadmium	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 5961	DIN EN ISO 5961
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Chrom gesamt	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN EN 1233	DIN EN 1233
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Kupfer	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN 38406-E7	DIN 38406 Teil 7
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Nickel	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E11	DIN 38406 Teil 11
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids)	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN 1483-E12	DIN EN 1483
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Zink	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38409-H1	DIN 38409 Teil 1
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Eisen	< 5,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Mangan	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Silber	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN 38406 E22	DIN 38406 Teil 22
• AOX	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN EN 1485-H14	DIN EN 1485
• (LHKW Summe)	< 0,25 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10301-F4	DIN EN ISO 10301
• Phenolindex ohne dest.	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38409-H16	DIN 38409 Teil 16
• Tierische und pflanzl. Fette	< 25 mg/l	Verfahren DIN 38409-H17	DIN 38409 Teil 17
• Kohlenwasserstoffe			
- (Mineralöle u. a.) MKW	< 10 mg/l		DIN EN ISO 9377-2
- extrahierb. Stoffe (direkt abscheidbar)	< 130 mg/l	Verfahren DIN 38409-H19	DIN 38409 Teil 19
• Tenside bei Regenwasser 30 °C	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H23	DIN 38409 Teil 23

Einladung

Hiermit berufe ich die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung am

Mittwoch, dem 29. November 2006 um 19.30 Uhr

in die Gaststätte „Bürgerhaus“ Crinitz, Hauptstr. 69 ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Festlegung des Protokollführers und Bestimmung des Mitzeichners der Niederschrift
- 1.3 Anerkennung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 14.12.2005
- 1.4 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
2. Bericht des Beauftragten für das Organ Verbandsvorsteher und des Betriebsführers
3. Einwohnerfragestunde
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem TAZV Luckau
- 5.1 Jahresabschluss 2000
- 5.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2000
- 6.1 Jahresabschluss 2001
- 6.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für das Jahr 2001
7. Gebührenkalkulation Trink- und Schmutzwasser 2007
8. Änderung der Trinkwassergebührensatzung
9. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung
10. Sonstiges

II. Nichtöffentlicher Teil

11. Trinkwasserlieferungsvertrag mit dem WAC CALAU
12. Prolongation eines Kredites - Genehmigung einer Eilentscheidung
13. Vereinbarung zu Teilaufgaben der Betriebsführung 2006
14. Gebühren- und Beitragsangelegenheiten
15. Sonstiges

gez. Ketzmarick

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Einladung

zur öffentlichen Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“,

Sitz in 04924 Winkel, Hauptstr. 5

Ort: Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück, 04924 Wahrenbrück, Uebigauer Str. 30

Termin: 16.11.2006

Uhrzeit: 18.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung:
 - der ordnungsgemäßen Ladung
 - der Beschlussfähigkeit
 - des Erhaltes der Beratungsunterlagen und deren Vollständigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung und Bestimmen eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung am 23.02.2006
5. Fragestunde der Einwohner des Verbandsgebietes
6. Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2005 und Entlastung der Verbandsvorsteherin
7. Beratung und Beschlussfassung zum Vorbericht, der Gebührenkalkulation und dem Wirtschaftsplan 2007
8. Sonstige Anfragen und Informationen
9. Schließung der Verbandsversammlung

gez. Dieter Schäfer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Einladung

Der Trink- und Abwasserzweckverband Sonnewalde/Umland lädt zur nächsten öffentlichen Verbandsversammlung am

Mittwoch, 29.11.2006 um 20.00 Uhr

in 03249 Sonnewalde OT Münchhausen-Ossak, Langes Ende 1

ein.

Tagesordnung

1. Öffentlicher Teil

- 1.1 Begrüßung und Feststellung der ordentlichen Ladung
- 1.2. Feststellen der Tagesordnung
- 1.3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
- 1.4. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 05.09.2006
- 1.5. Einwohnerfragestunde
- 1.6. Statusbericht des Schuldenmanagementfonds
- 1.7. Beschlussfassungen zur Fusion mit dem ZVTA Doberlug-Kirchhain
- 1.8. Beschlussfassung zur Beauftragung Jahresabschlussprüfung 2005 und 2006
- 1.9. Beschlussfassung - 1. Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland
- 1.10. Informationen an die Verbandsmitglieder

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 05.09.2006
- 2.2. Gewerbegebiet „Die Gehren“
- 2.3. Informationen an die Verbandsmitglieder
- 2.4. Schlusswort

gez. Tosch

Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und den §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland in ihrer Sitzung am 18.07.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland beschlossen am 21.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:
„Die Grundgebühr für Grundstücke, die über abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe entsorgt werden, wird nach der Nenngröße (Qn) des Wasserzählers (Trinkwassermesseinrichtung) an der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungseinrichtungen bemessen.“
2. § 5 Absatz 6 wird wie folgt neugefasst:
„Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die über - den jeweils gültigen, anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe entsorgt werden, wird nach der am Entsorgungsfahrzeug festgestellten Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahrenen Fäkalschlammes (einschließlich Fäkalwasser und Spülwasser) bemessen.“

3. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neugefasst:
 „Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels abflussloser Gruben entsorgt werden, beträgt 5,12 Euro/m³.
 Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels Kleinkläranlage entsorgt werden, beträgt
 a. bei Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe 5,12 Euro/m³
 b. bei Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe 44,10 Euro/m³“

**Artikel 2
 In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
 Sonnewalde, den 19.07.2006
 gez. Neisser
Verbandsvorsteherin
 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Sonnewalde/Umland

Der HWAZ informiert

In der Verbandsversammlung des HWAZ am 09.10.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 10/06
Die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des HWAZ
 Abstimmungsergebnis:
 Anwesende Stimmen Verbandsmitglieder 51
 davon Ja-Stimmen 51
 davon Nein-Stimmen 0
 Stimmenthaltungen 0

Beschluss-Nr. 11/06
Die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes - Abwassergebührensatzung -
 Abstimmungsergebnis:
 Anwesende Stimmen Verbandsmitglieder 51
 davon Ja-Stimmen 51
 davon Nein-Stimmen 0
 Stimmenthaltungen 0

Beschluss-Nr. 13/06
Die Verbandsversammlung beabsichtigt die Wiederwahl des bisherigen Verbandsvorstehers. Die Verbandsversammlung beschließt von der Ausschreibung der Stelle abzusehen.
 Abstimmungsergebnis:
 Anwesende Stimmen Verbandsmitglieder 51
 davon Ja-Stimmen 51
 davon Nein-Stimmen 0
 Stimmenthaltungen 0

Beschluss-Nr. 14/06
Die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes wählt Herrn Mario Kestin mit Wirkung vom 01.01.2007 zum Verbandsvorsteher des HWAZ
 Abstimmungsergebnis:
 Anwesende Stimmen Verbandsmitglieder 51
 davon Ja-Stimmen 51
 davon Nein-Stimmen 0
 Stimmenthaltungen 0

Beschluss-Nr. 15/06
Die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes stellt den Jahresabschluss 2005 fest und beschließt, dass der Verlust in Höhe von Euro 528.615,49 auf neue Rechnung vorgetragen wird. Zugleich beschließt sie die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers für das Jahr 2005

Abstimmungsergebnis:
 Anwesende Stimmen Verbandsmitglieder 51
 davon Ja-Stimmen 49
 davon Nein-Stimmen 2
 Stimmenthaltungen 0

Beschluss-Nr. 16/06
Die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes stellt den Antrag auf Aufnahme in die Prioritätenliste des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) für die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und der Zusammenarbeit von Aufgabenträgern gemäß Richtlinie des MLUV (Schuldenmanagementfonds - SchMMF) vom 25. Januar 2005
 Abstimmungsergebnis:
 Anwesende Stimmen Verbandsmitglieder 51
 davon Ja-Stimmen 51
 davon Nein-Stimmen 0
 Stimmenthaltungen 0

**Satzung
 über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Abwassergebührensatzung

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) in der derzeit gültigen Fassung und § 15 der Verbandssatzung, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster vom 13. Juli 2000 in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Verbandsversammlung die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 09. Oktober 2006 wie folgt:

Inhaltsübersicht

- Abschnitt I**
 § 1 Allgemeines
Abschnitt II
 § 2 Grundsatz
 § 3 Gebührenmaßstab
 § 4 Gebührensätze
 § 5 Starkverschmutzerzuschlag
 § 5a Fäkaliengebühr
 § 5b Schlammgebühr
 § 6 Gebührenpflichtige
 § 7 Entstehung der Gebührenpflicht
 § 8 Erhebungszeitraum
 § 9 Veranlagung und Fälligkeit
Abschnitt III
Gemeinsame Vorschriften
 § 10 Auskunftspflicht
 § 11 Anzeigepflicht
 § 12 Ordnungswidrigkeiten
 § 13 Härteklausel
 § 14 Inkrafttreten

**Abschnitt I
 § 1
 Allgemeines**

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen.

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen zentralen Abwasserbehandlungsanlagen und für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II Abwassergebühr § 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen liegt bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bereits vor, sobald die auf dem zu entwässernden Grundstück anfallenden häuslichen Schmutzwässer in eine vorhandene abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage, Sickergrube, Zwei- und Dreikammerausfallgrube ohne Untergrundverrieselung bzw. mit Sandfiltergraben, Zwei- und Dreikammerabsetzgrube mit Untergrundverrieselung bzw. mit Sandfiltergraben oder sonstige Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Schmutzwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von Schmutzwasser die Kosten im Sinne des § 4 Abs. 2 und 6 des KAG deckt.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(2) Als in die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten:

- a.) die zum Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ableszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, die eingeleitet wird;
- b.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, die eingeleitet wird.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b.) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Der Verband ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen, für den Nachweis gelten Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(6) Der Verband kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 4 Gebührensätze

(1) Für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Grund- und eine Zusatzgebühr erhoben. Als Zusatzgebühr wird bis zum 30. Juni 1997 eine Gebühr von 7,00 DM und ab dem 1. Juli 1997 eine Gebühr von 7,97 DM (entspricht 4,07 Euro) je Kubikmeter zugeführten Schmutzwassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben. Darüber hinaus wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird erst ab dem 1. Januar 2000 erhoben.

Die Grundgebühr wird nach der Nennbelastung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennbelastung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbraucherstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie beispielsweise Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennbelastung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr, taggenau berechnet auf den Wasserzähler bezogen, der Nennbelastung

ab dem 01. Juli 1993

1,5 m³/h - 2,5 m³/h	96,00 DM
mit Nennbelastung 3,5 m³/h - 10 m³/h	432,00 DM
mit Nennbelastung 15 m³/h - 25 m³/h	576,00 DM
mit Nennbelastung 40 m³/h	1.920,00 DM
mit Nennbelastung 60 m³/h - 100 m³/h	3.840,00 DM
mit Nennbelastung 150 m³/h und Verbundzähler	5.760,00 DM

ab dem 01. Januar 2002

1,5 m³/h - 2,5 m³/h	49,08 Euro
mit Nennbelastung 3,5 m³/h - 10 m³/h	220,88 Euro
mit Nennbelastung 15 m³/h - 25 m³/h	294,50 Euro
mit Nennbelastung 40 m³/h	981,68 Euro
mit Nennbelastung 60 m³/h - 100 m³/h	1.963,36 Euro
mit Nennbelastung 150 m³/h und Verbundzähler	2.945,04 Euro

ab dem 01. März 2006

1,5 m³/h - 2,5 m³/h	72,00 Euro
mit Nennbelastung 3,5 m³/h - 10 m³/h	288,00 Euro
mit Nennbelastung 15 m³/h - 25 m³/h	720,00 Euro
mit Nennbelastung 40 m³/h	1.152,00 Euro
mit Nennbelastung 60 m³/h - 100 m³/h	2.880,00 Euro
mit Nennbelastung 150 m³/h und Verbundzähler	4.320,00 Euro

Bei Grundstücken, die keinen Wasserzähler verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(2) Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Grundstücksentwässerungsanlage einzubauen.

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

(1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 4 Zuschläge erhoben.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

- a.) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von über 600 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.200 mg/l und/oder
- b.) die jährliche gesamte Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 1.000 Kubikmeter beträgt.

(3) Für höhere BSB₅- bzw. CSB-Konzentrationen ermittelt sich der Starkverschmutzerzuschlag (Z) wie folgt:

$$Z = f \times GB$$

f - Starkverschmutzerfaktor

GB - AW-Gebührenanteil für die Behandlung in Euro/m³

$$f = (KE - KN) : KN \times a$$

KE - BSB₅ bzw. CSV - Konzentration im mg/l

KN - BSB₅ bzw. CSV normal verschmutztes Abwasser in mg/l

a - Abminderungsfaktor 0,5 (verschmutzungsabhängiger Jahreskostenanteil)

Grundlage für die Berechnung ist die Abwassergebühr für normal verschmutztes Abwasser von bis zum 30. Juni 1997 7,00 DM und ab dem 1. Juli 1997 7,97 DM (entspricht 4,07 Euro) (aufgesplittet in die Gebührenanteile $GN = GA + GB$) GA... Abwasserableitung 40 % 2,80 bis zum 30. Juni 1997 bzw. 3,19 DM (entspricht 1,63 Euro)/m³ ab 1. Juli 1997

GB ... Abwasserbehandlung 60 % 4,20 bis 30. Juni 1997 bzw. 4,78 DM

(entspricht 2,44 Euro)/m³ ab 1. Juli 1997

Die Abwassergebühr ermittelt sich somit

$Gst = GN + Z$

Gst - Starkverschmutzergebühr

(4) Der Berechnung wird die BSB₅- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die von dem Verband aufgrund eines Messprogramms Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe.

Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle noch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

(5) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

a.) Die gemessenen BSB₅- und CSB-Konzentrationen gelten ab der Messung ein Jahr lang, danach ist neu zu bemessen.

b.) Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a.) und § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

(6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen an der Produktion die BSB₅- und CSB-Konzentrationen im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. (5) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch.

Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 5 a - Fäkaliengebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Fäkalien wird neben der Grundgebühr gemäß § 4 eine Zusatzgebühr für die Reinigung der Fäkalien aus Grundstücksentwässerungsanlagen und ein Abholentgelt erhoben.

(2) Der Gebührenpflichtige gemäß § 6 ist verpflichtet, alle anfallenden Fäkalien in die Kläranlagen des Verbandes einzuleiten. Der Transport erfolgt durch mobile Unternehmen, die vom Verband zugelassen sind. Eine Liste der Unternehmen liegt zur Einsichtnahme beim Verband aus.

Soweit eine Abfuhr notwendig ist, benachrichtigt der Gebührenpflichtige ein zugelassenes Unternehmen, welches den Transport vornimmt.

(3) Die Gebühr bemisst sich nach den Mengen von Fäkalien, die in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen, Berechnungseinheit ist der m³ Fäkalien. Als in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten die Mengen, die von den mobilen Unternehmen angeliefert werden.

(4) Die Reinigungsgebühr und die Grundgebühr werden durch Gebührenbescheid vom HWAZ festgesetzt und direkt vom HWAZ vereinnahmt. Das Abholentgelt bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die von den mobilen Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Sie werden direkt durch die betreffenden Unternehmen gegenüber dem Gebührenpflichtigen geltend gemacht.

(5) Die Gebühr für die Reinigung der Fäkalien beträgt bis zum 31. Dezember 1999 7,70 DM/m³ und ab dem 1. Januar 2000 5,65 DM (entspricht 2,89 Euro)/m³.

Das Anlieferungsunternehmen hat die Menge und die Herkunft der Fäkalien in Form eines Lieferscheines nachzuweisen. Dieser Lieferschein ist die Berechnungsgrundlage für die Reinigungsgebühr.

§ 5 b - Schlammgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Fäkalschlamm wird neben der Grundgebühr gemäß § 4 eine Zusatzgebühr für die Reinigung des Fäkalschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen und ein Abholentgelt erhoben.

(2) Der Gebührenpflichtige gemäß § 6 ist verpflichtet, alle anfallenden Fäkalschlämme in die Kläranlagen des Verbandes einzuleiten. Der Transport erfolgt durch mobile Unternehmen, die vom Verband zugelassen sind. Eine Liste der Unternehmen liegt zur Einsichtnahme beim Verband aus. Soweit eine Abfuhr notwendig ist, benachrichtigt der Gebührenpflichtige ein zugelassenes Unternehmen, welches den Transport vornimmt.

(3) Die Gebühr bemisst sich nach den Mengen von Fäkalschlamm, die in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen. Berechnungseinheit ist der m³ Fäkalschlamm. Als in die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten die Mengen, die von den mobilen Unternehmen angeliefert werden.

(4) Die Reinigungsgebühr und die Grundgebühr werden durch Gebührenbescheid vom HWAZ festgesetzt und direkt vom HWAZ vereinnahmt. Das Abholentgelt bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die von den mobilen Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Es wird direkt durch die betreffenden Unternehmen gegenüber den Gebührenpflichtigen geltend gemacht.

(5) Die Gebühr für die Reinigung der Fäkalschlämme beträgt bis zum 31. Dezember 1999 10,85 DM/m³ und ab dem 1. Januar 2000 10,36 DM (entspricht 5,30 Euro)/m³.

Das Anlieferungsunternehmen hat die Menge und die Herkunft der Fäkalschlämme in Form eines Lieferscheines nachzuweisen. Dieser Lieferschein ist die Berechnungsgrundlage für die Reinigungsgebühr.

§ 6

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der Anlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Innerhalb von 30 Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten, dass das Grundstück angeschlossen werden kann, hat der Anschlussberechtigte den Anschluss zu realisieren.

Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses oder dem Ende der Zuführung von Abwasser.

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld werden Abschlagszahlungen erhoben. Diese sind am 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe der Abschlagszahlungen eines Erhebungszeitraumes richtet sich nach den für den vorangegangenen Erhebungszeitraum festgesetzten Gebühren. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden des vorangegangenen Erhebungszeitraumes.

Die Höhe der Abschlagszahlungen für einen Erhebungszeitraum wird mit dem Gebührenbescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß nachfolgendem Abs. 2 festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden zu fünf gleichen Teilbeträgen erhoben.

(2) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Endabrechnung mittels Gebührenbescheides festgesetzt. Übersteigen die festgesetzten Gebühren die im Erhebungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen, so ist der übersteigende Betrag nach einem Monat fällig. Sind zu hohe Abschlagszahlungen geleistet worden, so ist die hieraus resultierende Überzahlung mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

(3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben und Entgelten angefordert werden.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen.

(3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

§ 11

Anzeigespflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG BB.

Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG BB handelt insbesondere, wer entgegen §§ 10 und 11 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 3 KAG BB Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Härteklause

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Gebührenpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiungen besteht nicht.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 09. Oktober 2006 tritt rückwirkend zum 1. Juli 1993 in Kraft.

Herzberg, den 10. Oktober 2006

Oecknig
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Kestin
Verbandsvorsteher

Die Offenlegung des Jahresabschlusses 2005 des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes gem. § 27 BbgEigV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Januar bis 31. Dezember 2005

	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse		7.398.560,88
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		134.010,67
3. Sonstige betriebliche Erträge		319.432,32
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	886.678,33	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	477.913,68	1.364.592,01
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.110.434,28	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung	277.706,73	
- davon für Altersversorgung: EUR 38.411,37 (Vorjahr: EUR 28.347,70)		1.388.141,01
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.311.235,29
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		486.392,39
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		10.661,64
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.833.245,14
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-520.940,33
11. Sonstige Steuern		7.675,16
12. Jahresverlust		- 528.615,49

Vorstehende Zusammenstellung wird nach § 27 BbgEigV für das Geschäftsjahr 2005 hiermit öffentlich bekannt gegeben und liegt im Verwaltungsgebäude des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Osterodaer Str. 4, 04916 Herzberg (Zimmer EG 114) nach Bekanntgabe im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ von montags bis freitags (Mo., Mi., Do. von 9.00 - 16.00 Uhr, Di. von 9.00 - 17.00 Uhr und Fr. von 9.00 - 11.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

„Wasserversorgungssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ)

über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des HWAZ“

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale

Gemeinschaftsarbeit (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) hat die Verbandsversammlung des HWAZ in ihrer Sitzung vom 06. Februar 2006 die nachfolgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

§ 2 Grundstück und Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dringlich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung erstellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks, aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus

besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

2. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 8 Art der Versorgung

Die Versorgung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, der nicht der Schriftform bedarf. Auf diesen Vertrag finden die AVBWasserV nebst der Anlagen A, B und C Anwendung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt, wer gegen den Anschluss- und Benutzungszwang verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 2.000 DM (bzw. 1.022,58 Euro) geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 1993 in Kraft.

Herzberg, den 07.02.2006

Oecknig
Vors. der Verbandsversammlung



Kestin
Verbandsvorsteher

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

(AVB WasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I S. 684 als Wasserlieferungsbedingungen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) sowie ergänzende Vereinbarungen: Anlage A, B, C. Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nicht anderes vorgesehen, Bestandteil des Versicherungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit auto-

matischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschoßfläche verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet wurde oder mit deren Errich-

tung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums an Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen vom Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12

Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

Messung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Dies muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wasser zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung, entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum, zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt; wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Anlage A
zu den Wasserlieferungsbedingungen des Verbandes**

Preise für Wasserlieferungen ab 01.04.1993

Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern berechnet; daneben wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Wasserzählergröße erhoben.

Allgemeiner Wasserpreis

je Kubikmeter gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen
ab dem 1. April 1993 DM 2,10 + MwSt.
ab dem 1. Januar 1997 DM 2,52 + MwSt.
ab dem 1. Januar 1999 DM 2,46 + MwSt.
ab dem 1. Januar 2000 DM 2,39 bzw. Euro 1,22 + MwSt.

ab dem 1. April 1993

Grundpreis pro Jahr, taggenau berechnet, gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen, auf den Wasserzähler bezogen, der Nennbelastung 1,5 m³/h - 2,5 m³/h mit 144 DM,
mit Nennbelastung 3,5 m³/h - 10 m³/h 648 DM,
mit Nennbelastung 15 m³/h - 25 m³/h 864 DM,
mit Nennbelastung 40 m³/h 2.880 DM,
mit Nennbelastung 60 m³/h - 100 m³/h 5.760 DM,
mit Nennbelastung 150 m³/h und Verbundzähler 8.640 DM.

ab dem 1. Januar 2000

Grundpreis pro Jahr, taggenau berechnet, gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen, auf den Wasserzähler bezogen, der Nennbelastung
1,5 m³/h - 2,5 m³/h mit 144 DM bzw. Euro 73,63,
mit Nennbelastung 3,5 m³/h - 10 m³/h 648 DM bzw. Euro 331,32,
mit Nennbelastung 15 m³/h - 25 m³/h 864 DM bzw. Euro 441,76,
mit Nennbelastung 40 m³/h 2.880 DM bzw. Euro 1.472,52,
mit Nennbelastung 60 m³/h - 100 m³/h 5.760 DM bzw. Euro 2.945,04,
mit Nennbelastung 150 m³/h und Verbundzähler 8.640 DM bzw. Euro 4.417,56.

ab dem 1. März 2006

Grundpreis pro Jahr, taggenau berechnet, gemäß § 4 der Wasserlieferungsbedingungen, auf den Wasserzähler bezogen, der Nennbelastung 1,5 m³/h - 2,5 m³/h mit Euro 102,00,
mit Nennbelastung 3,5 m³/h - 10 m³/h Euro 408,00,
mit Nennbelastung 15 m³/h - 25 m³/h Euro 1.020,00,
mit Nennbelastung 40 m³/h Euro 1.632,00,
mit Nennbelastung 60 m³/h - 100 m³/h Euro 4.080,00,
mit Nennbelastung 150 m³/h und Verbundzähler Euro 6.120,00.

Auf diese Preise wird die Umsatzsteuer mit jeweils gültigem Steuersatz berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Für die Ausleihung eines Standrohrzählers ist eine Kaution von 700,00 DM bzw. 357,90 Euro, für die Ausleihung einer Bauwasserzähleinrichtung eine Kaution von 200,00 DM bzw. 102,26 Euro zu hinterlegen. Die Leihgebühr beträgt 1,00 DM/Kalendertag bzw. 0,51 Euro/Kalendertag.

Mahnkosten

Gemäß § 27 der Wasserlieferungsbedingungen
Zahlungsaufforderung 2,00 DM bzw. 1,02 Euro
Kassierungsbemühung 10,00 DM bzw. 5,11 Euro

Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens 40,00 DM bzw. 20,45 Euro
Absperren und Öffnen eines Anschlusses 100,00 DM bzw. 51,13 Euro
Für die Bestimmung der Verzugszinsen gilt § 288 BGB.

**Anlage B
zu den Wasserlieferungsbedingungen des Verbandes**

Richtlinien für die Erhebung von Rohrnetzkostenzuschüssen und Baukostenzuschüssen (gültig ab 01.04.1993)

Der Anschlussnehmer hat gemäß § 9 der Wasserlieferungsbedingungen bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des HWAZ oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen verlorenen Zuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den HWAZ zu zahlen. Der Baukostenzuschuss nach § 9 wird nach einem nutzungsbezogenen, modifizierten Beitrag berechnet. Bei dessen Ermittlung wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem vom Hundertsatz vervielfältigt, der nach Abs. 1 und den nachfolgenden Absätzen berechnet wird:

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbetrages werden je Vollgeschoß 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a.) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn und soweit der Bebauungsplan bauliche und gewerbliche Nutzung festsetzt;
 - b.) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamte Fläche, für die der als Satzung Planentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzungsfläche sieht;
 - c.) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder des Planentwurfes i. S. von Buchstabe b.) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. des Planentwurfes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - d.) bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch ein als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die Gesamtfläche des Grundstücks, an dem die Versorgungsleitung verläuft und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden gedachten Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an ein Grundstück mit einer Versorgungsleitung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg, ein Wegerecht oder eine Baulast mit dem vorgenannten Grundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Grundstück mit einer Versorgungsleitung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - e.) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a. - d.) ergebenden Grenzen hinaus zwischen der dem Grundstück mit der Versorgungsleitung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht (in diesen Fällen ist der gesetzliche Mindestabstand zu berücksichtigen);
 - f.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden, die Gesamtfläche.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 gilt:
 - a.) soweit ein Bebauungsplan oder ein gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht, die darin festgesetzte bzw. vorgesehene Zahl der zulässigen Vollgeschosse,
 - b.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossener Bebauungsplanentwurf für die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt bzw. eine Festsetzung nicht vorgesehen ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, als Zahl der Vollgeschosse, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c.) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,

- d.) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahme oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a.) und b.) überschritten wird,
- e.) soweit kein Bebauungsplan besteht und auch ein Bebauungsplanentwurf noch nicht gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen ist oder in dem Bebauungsplan bzw. gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossene Planentwurf die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind;
- aa.) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei gewerblich genutzte Grundstücke je angefangene 3,50 m tatsächliche Gebäudehöhe als ein Vollgeschoß gelten. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- bb.) bei unbebauten Grundstücken die Zahl von 2 Vollgeschossen,
- f.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im als Satzung beschlossenen Bebauungsplanentwurf sonstige Nutzung oder Bebauung festgesetzt bzw. vorgesehen ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder), die Zahl von einem Vollgeschoß.
- (4) Die Baukostenzuschüsse werden nach den jeweiligen tatsächlichen Kosten berechnet, dieses gilt bei Neuerschließung von Industrie-, Gewerbe-, Wohngebieten oder Rohrnetzerweiterungen für Eigenheime in nicht erschlossenen Gebieten.
- (5) Die Baukostenzuschüsse bei Lückenbebauung oder dem Gleichgestellten berechnen sich nach dem modifizierten Flächenbetrag von 4,00 DM/qm bzw. 2,05 Euro/qm nach Abs. 2 der Anlage B.
- (6) Die Baukostenzuschüsse beinhalten die Herstellungskosten für den Hausanschluss im öffentlichen Bereich.
- (7) Die Kosten für die Hausanschlussleitungen trägt jeder Anschlussnehmer im privaten Bereich selbst. Der Anschluss ist unter Verwendung der beim Zweckverband erhältlichen Antragsformulare zu beantragen.
- (8) Zu den in Absatz 4 genannten Baukostenzuschüssen ist die jeweilige gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Anlage C

zu den Wasserlieferungsbedingungen des Verbandes

Ergänzende Bedingungen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung

1. Zu § 2 AVBWasserV - Vertragsabschluss

- (1) Der HWAZ liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden.
- (2) Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber dem HWAZ gesamtschuldnerisch.
- (3) Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem HWAZ wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem HWAZ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen dem HWAZ auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung

- (1) Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- (2) Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabspernung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem HWAZ daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.

3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss), insbesondere auf Druck und Qualität haben.

4. Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der HWAZ Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5. Straßenrohrlegung (Versorgungsleitung)

- (1) Der HWAZ berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes (Verlegung von Versorgungsleitungen/Straßenrohrleitungen) die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie die Art und den Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur in öffentlich gewidmeten Straßen, die sich im Eigentum der betreffenden Kommunen befinden.
- (2) Grundsätzlich nur auf Antrag des Grundstückseigentümers werden Rohrleitungen in Straßen, Plätzen usw. verlegt, die sich in Privateigentum befinden. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtung (als gemeinsame Zuleitung) behandelt; es gelten § 10 AVBWasserV sowie Pkt. 6 der Ergänzenden Bedingungen. Der Eigentümer hat auf Verlangen dem HWAZ zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten dem HWAZ eintragen zu lassen.
- (3) In besonderen Fällen behält sich der HWAZ vor, dem Grundstückseigentümer besondere Bedingungen zu stellen.

6. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage, die Teil des Hausanschlusses ist.
- (2) Abweichende Regelungen gemäß § 10 Abs. 6 der AVBWasserV Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage geht in das Eigentum des Kunden über, soweit sie fertiggestellt und abgenommen ist. Die Wasserzähleranlage sowie der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum des HWAZ. Zur Wasserzähleranlage gehören:
- Wasserzähler,
 - Absperrventil vor der Zählleinrichtung,
 - Anschlussverschraubungen,
 - Zwischenstücke,
 - Rückflussverhinderer,
 - Absperrventil hinter der Zählleinrichtung mit Entleerung,
 - Haltebügel
 - Plombe.
- (3) Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke gilt folgende Ausnahme: Das Eigentum des HWAZ endet in diesen Fällen an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze. Über das dem Verteilungsnetz nächstgelegene Grundstück wird auch der Verbrauch der dahinterliegenden Grundstücke gemessen. Der Anschluss erfolgt nur mit dem Eigentümer dieses o. g. Grundstückes.
- Im Übrigen gilt Pkt. 7 Abs. 2 der Ergänzenden Bedingungen.
- (5) Bei Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörenden Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des HWAZ untereinander verbunden werden. In diesem Fall hat der Kunde auf seine Kosten zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdung z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane in die Anschlussleitung einzubauen und in Stand zu halten.
- Der HWAZ ist berechtigt, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrorgane werden durch den HWAZ in geschlossenem Zustand plombiert. Der Kunde hat dem HWAZ unverzüglich Nachricht zu geben, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste.

(6) Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sind dem HWAZ durch den Kunden zu erstatten. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von Pauschal- bzw. Selbstkostenerstattungspreisen. Der Kunde hat auch die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden.

a.) weiterer Grundstücksanschluss

Erhält ein bereits erschlossenes Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. Anschlussnehmers einen weiteren Anschluss, so ist dieser als Neuanschluss zu behandeln. Ein Baukostenzuschuss ist für diesen weiteren Neuanschluss nicht zu zahlen.

Sämtliche Kosten für die Erstellung eines weiteren Hausanschlusses sind dem HWAZ durch den Kunden zu erstatten.

(7) Sofern sich Rohrleitungen und Wasserzähler auf dem Grundstück befinden, das nicht im Eigentum des Kunden steht, bemüht sich der Kunde beim Eigentümer, die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu erreichen.

(8) Der HWAZ hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle - auch die Wasserzähleranlage im Umfang des unter Abs. 2 genannten Instand. Der HWAZ ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrag des Kunden auszuführen oder ausführen zu lassen.

Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung, die Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Werden im Zusammenhang mit notwendigen Instandhaltungsarbeiten am Hausanschluss nach Einschätzung des HWAZ Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Kunden mitzuteilen und auf Antrag des Kunden durchzuführen. Erfolgt der Antrag des Kunden nicht, wird durch den HWAZ darauf hingewiesen, dass zwei Wochen (entsprechend § 33 AVBWasserV) nach Anordnung die Wasserversorgung eingestellt werden kann.

Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB, Teil B DIN 1961) sowie sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln. Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen (§ 18 Abs. 3 AVBWasserV). Ist durch den Kunden die Außerbetriebnahme seiner Kundenanlage erforderlich, hat er nur das Absperrventil in Fließrichtung hinter der Wasserzähleranlage zu benutzen.

7. Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Normenvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück länger als 15 m ist.

(3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

8. Zu § 12 AVBWasserV - Kundenanlage

Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Trinkwasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Trinkwasser zu bezahlen. Der Kunde hat die Pflicht, bei Arbeiten an seiner Anlage durch ein Installationsunternehmen den Nachweis zu verlangen, dass dieses zugelassen und in das Installationsverzeichnis eingetragen ist.

9. Zu § 13 AVBWasserV - Inbetriebnahme der Kundenanlage

Die Wasserzähleranlage wird von dem HWAZ eingebaut. Bei Anwesenheit des Kunden wird die Anlage auf seinen Wunsch hin

sofort in Betrieb gesetzt. Ansonsten bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (1. Absperrschieber) in Fließrichtung des Wasser geschlossen. Der Kunde setzt die Anlage dann zu einem späteren Zeitpunkt selbst in Betrieb.

10. Zu § 16 AVBWasserV - Zutrittsrechte

(1) Der Beauftragte des HWAZ ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2) Der Beauftragte des HWAZ hat sich gegenüber dem Kunden auszuweisen.

(3) Kosten, die dem HWAZ dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

11. Zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen

(1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Blitzableiter Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

(2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem 2. Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

12. Zu § 18 AVBWasserV - Messung

(1) Der Kunde stellt einen geeigneten Platz für die Wasserzähleranlage zur Verfügung. Dabei sind § 11 AVBWasserV und Pkt. 7 der Ergänzenden Bedingungen zu berücksichtigen.

(2) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h.

- Wasserzähler,
- Absperrventil vor der Zählleinrichtung,
- Anschlussverschraubungen,
- Zwischenstücke,
- Rückflussverhinderer,
- Absperrventil hinter der Zählleinrichtung mit Entleerung, Haltebügel
- Plombe.

(3) Verlegungskosten gem. § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, die die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

(5) Der HWAZ ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist.

13. Zu § 19 AVBWasserV - Nachprüfung von Messeinrichtungen

Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transportes sowie für Ein- und Ausbau der Messeinrichtung, sofern sie vom Kunden zu tragen sind.

14. Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser darf nicht vergeudet werden.

(2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen und Bauwasserzähleinrichtungen zur Abgabe von Trinkwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.

(3) Der Mieter von Standrohren oder Bauwasserzähleinrichtungen haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres oder der Bauwasserzähleinrichtung an öffentlichen Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem HWAZ oder anderen Personen entstehen.

(4) Der Mieter darf das gemietete Standrohr oder die Bauwasserzähleinrichtung nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

(5) Bei Verlust des Standrohres oder der Bauwasserzähleinrichtung hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(6) Der HWAZ kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

(7) Die Weitergabe des Standrohres oder der Bauwasserzähleinrichtung an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht es dennoch, ist der HWAZ berechtigt, das Standrohr oder die Bauwasserzähleinrichtung sofort einzuziehen.

15. Zu § 24, 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlungen

(1) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum von 12 Monaten.

(2) Der Kunde trägt die Kosten, falls besondere Abrechnungen erforderlich werden (z. B. bei Eigentumswechsel).

(3) Der HWAZ behält sich die Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen vor.

16. Zu § 30 AVBWasserV - Zahlungsverweigerung

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; angenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

17. Zu § 32 AVBWasserV - Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die nicht mehr oder nur wenig benutzt werden, nach einem Jahr auf eigene Kosten zu spülen.

(2) Der HWAZ behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen öffentlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

(3) Der erneute Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Die Kosten sind in vollem Umfange dem HWAZ durch den Kunden zu erstatten.

18. Zu § 34 AVBWasserV - Gerichtsstand

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist das Amtsgericht in Bad Liebenwerda.

19. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den AVBWasserV sowie den Ergänzenden Bedingungen für die Wasserversorgung zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.

20. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen des HWAZ und die Tarifpreise können durch den HWAZ mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

21. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen des HWAZ treten mit Wirkung vom 01.04.1993 in Kraft.
Herzberg, den 07. Februar 2006

Oecknigk
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Kestin
Verbandsvorsteher

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Abwasserbeitragsatzung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GK) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GBL. I S. 194), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S. 154), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, sowie §§ 4 und 15 der Verbandssatzung, in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Verbandsversammlung die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 06. Februar 2006 wie folgt:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistung

§ 9 Veranlagung der Fälligkeit

§ 10 Ablösung

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§ 11 Auskunftspflicht

§ 12 Anzeigepflicht

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Härteklausel

§ 15 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für seine öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung seiner öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, soweit

- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und seinem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche berechnet.

(1.1) Sofern es sich bei dem beitragspflichtigen Grundstück um unbebautes Grundstück oder ein Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes handelt, so wird es mit der zulässigen Geschossfläche zur Beitragserhebung herangezogen.

(1.2) Bebaute Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, werden mit der tatsächlich vorhandenen, mindestens jedoch mit der zulässigen Geschossfläche zur Beitragserhebung herangezogen. Übersteigt die tatsächliche Geschossfläche die zulässige Geschossfläche oder ist die zulässige Geschossfläche nicht eindeutig feststellbar, so ist die tatsächliche Geschossfläche heranzuziehen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben (nicht aber Stallungen).

2) Beitragsmaßstab aus der Geschossfläche:

2.1.) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossfläche (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Ist im Einzelfall nur eine geringe Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

2.2.) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2.1, Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

2.3.) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn:

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist,
- e) es an vergleichbaren Baugebieten fehlt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit §§ 17 und 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.

2.4.) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

2.5.) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

2.6.) Die tatsächlich errichtete Geschossfläche nach Abs. 1.2 ist nach den Aufmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Als Vollgeschoss in diesem Sinne gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Bauordnung des Landes Brandenburg (BbgBO) Vollgeschosse sind.

2.7.) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, nicht aber Friedhöfe), wird die Geschossfläche anhand der Grundfläche der an die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Baulichkeiten ermittelt.

Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m - bei industriell oder gewerblich genutzten Gebäuden 3,50 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet und die so ermittelte Geschosszahl zur Ermittlung der Geschossfläche mit der Gebäudegrundfläche multipliziert. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

3) Als Beitragsmaßstab nach Grundstücksfläche gilt:

3.1.) Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

3.2.) Bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.

3.3.) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.

3.4.) Bei Grundstücken, die über die sich nach 3.1. und 3.2. ergehenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,

a) soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage,

b) soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist

und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft.

3.5.) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche.

3.6.) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

3.7.) Bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. In den Fällen 3.6. und 3.7. wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenerweiterung auf dem Grundstück.

3.8.) Die folgende Artzuschlagsregelung gilt bis zum Ablauf des 31. Januar 2004 und entfällt mit Beginn des 1. Februar 2004 ersatzlos:

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach 2.1 bis 2.7 ermittelte Geschossfläche sowie die nach 3.1. bis 3.7. ermittelte Grundstücksfläche

- a) bei Grundstücken in durch einen Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) bei Grundstücken in unbeplanten, mit den unter vorstehendem Buchstaben a) genannten Gebieten nach der zulässigen Art der Nutzung vergleichbaren Gebieten,
- c) bei Grundstücken in anderen Gebieten, wenn sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden

jeweils mit dem Faktor 1,3 vervielfältigt.

§ 5

Beitragsatz

(1) Der Schmutzwasserbeitrag beträgt für die Herstellung und Anschaffung der Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 2 dieser Satzung

a) pro m² Grundstücksfläche

DM 2,00 bzw. Euro 1,02

h) pro m² Geschossfläche

DM 30,00 bzw. Euro 15,34

(2) Die Beitragssätze für die Erweiterung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden gesondert festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist vom Inkrafttreten der Satzung an bis einschließlich 30. Juni 1995, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Beitragspflichtig ist ab dem 1. Juli 1995, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Bis einschließlich 31. Januar 2004 entsteht die Beitragspflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Ab dem 1. Februar 2004 entsteht die Beitragspflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück. Der Grundstücksanschluss ab der Grundstücksgrenze ist nicht Bestandteil der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 50 % der zu veranschlagenden Beitragshöhe erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im jeweiligen Bauabschnitt begonnen worden ist und in absehbarer Zeit die Beitragspflicht lt. § 7, Abs. 1 entsteht.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§ 11

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

§ 12

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG BB.

Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG BB handelt insbesondere, wer entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung die für die Beitragsrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden.

§ 14

Härteklauseel

(1) Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Stundungen der Beitragszahlung gewähren. Die Stundung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Stundungen besteht nicht.

(2) Wird ein Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes entsprechend der zulässigen Bebauung zur Beitragser-

hebung herangezogen, so kann auf Antrag die Differenz zwischen der Beitragsschuld nach der zulässigen Bebauung und der Beitragsschuld nach der tatsächlichen Bebauung gestundet werden, wenn das Grundstück vor dem Zeitpunkt eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes bebaut war und sich das Maß der tatsächlichen baulichen Nutzung in absehbarer Zeit nicht ändern wird. Die Stundung erfolgt bis zu einer Änderung der baulichen Nutzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17. Juni 1993 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des HWAZ vom 06. Februar 2006 treten alle bisherigen dafür geltenden Bestimmungen außer Kraft.

Herzberg, den 07. Februar 2006

Oecknig
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Kestin
Verbandsvorsteher

Entwässerungssatzung (EWS)

für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Entwässerungssatzung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S. 154), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 6 Absatz 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBL. I S. 50) hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) in ihrer Sitzung am 15. Mai 2006 diese Entwässerungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 4 Anschlusszwang und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 8 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 9 Sondervereinbarungen

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 10 Grundstücksanschlüsse
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Abscheider

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 15 Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Einbringungsverbote
- § 17 Entsorgung
- § 18 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

IV. Schlussvorschriften

- § 19 Überwachung
- § 20 Haftung
- § 21 Grundstücksbenutzung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband (im folgenden: Zweckverband) betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet

- eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
- eine Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der in dem Verband zusammengeschlossenen Mitgliedsgemeinden.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(4) Die Art und den Umfang der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband.

(5) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze; liegt der Hausanschlussschacht (Kontroll-, Revisionschacht) außerhalb des Grundstückes, so reicht die öffentliche Einrichtung bis zu diesem Hausanschlussschacht. Der Hausanschlussschacht selbst ist nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.

Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens endet die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung abweichend von Satz 1 dort, wo nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen die erforderliche Pumpstation und der Hausanschlussschacht so nahe wie möglich an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

umfasst die gesamten öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanäle, die zur Schmutzwasserentsorgung betriebenen Anlagen und alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, (z. B. Klärwerke), die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens schließt der Grundstücksanschluss die Pumpstation und das zum Betrieb der Pumpe erforderliche Steuerungssystem als Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage ein; der Hausanschlussschacht ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses. **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die Einrichtungen auf dem Grundstück, die dem Ableiten des Abwassers dienen (Hausanschluss) bis einschließlich des Hausanschlussschachtes (Kontroll-, Revisionschacht).

Im Bereich der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören zu den Grundstücksentwässerungsanlagen auch die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

Messschacht ist eine bauliche Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Fäkalien nennt man Abwasser, welches in abflusslosen Gruben auf dem Grundstück oder in geschlossenen Kanalsystemen außerhalb von Grundstücken gesammelt und in regelmäßigen Abständen zur Kläranlage abgefahren und mitbehandelt wird.

Fäkalschlamm ist derjenige Schlamm, der von Fäkalsaugwagen aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) entnommen und auf der Kläranlage mitbehandelt wird.

Anschlussnehmer sind der Grundstückseigentümer und die ihm gemäß § 3 Abs. 2 gleichgestellten Personen.

§ 3

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Zweckverband binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide als Gesamtschuldner, bis der Zweckverband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück dauernd oder vorübergehend anfällt.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist.

(3) Der Anschluss ist innerhalb von 30 Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer, dass das Grundstück angeschlossen werden kann, durch den Zweckverband oder vom Grundstückseigentümer herzustellen.

(4) Bei Neu- oder Umbauten, die eine Veränderung der Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers zur Folge haben, muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den beabsichtigten Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dem Zweckverband vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses mitzuteilen. Der Zweckverband verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Unterlässt der Anschlussnehmer die Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(7) Besteht keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, so hat der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(3) Wurde der Grundstückseigentümer vom Anschluss oder von der Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage befreit, so hat er das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Die Herstellung eines Anschlusses kann ganz oder teilweise versagt oder eine Benutzung widerrufen werden, wenn

- a) Art und Menge des anfallenden Abwassers nicht mit den anderen Abwässern zusammen beseitigt werden kann,
 - b) die Übernahme des Abwassers aus technischen oder finanziellen Erwägungen heraus nicht möglich ist,
- und die gesonderte Behandlung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(2) Der Zweckverband bestimmt, welche Stoffe und Stoffgruppen nicht in die öffentliche Anlage geleitet werden dürfen (§ 8).

§ 8

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können - z. B. Schutt, Asche, Textilien, Pappe, Altpapier, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle;
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe, die die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmung in der jeweils gültigen Fassung überschreiten;
- c) andere Stoffe, die die Schmutzwasserkanalisation oder das mit der Wartung und Instandhaltung beauftragte Personal gefährden können (Benzin, Benzole, Öl, Fett, Karbid);
- d) schädliche oder giftige Abwässer, die die Baustoffe der Kanäle angreifen können oder den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungsanlage stören oder erschweren können;
- e) Jauche, Gülle, flüssige oder feste Abgänge aus Tierhaltungen sowie Silosickersaft;
- f) Pflanzen- und bodenschädliche Abwässer;
- g) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- h) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet zweckverbandlicher Regelungen zur Beseitigung von Fäkalschlamm;
- i) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- j) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann (Für das Einleiten gelten die Grundsätze und Vorschriften des Gentechnikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung)
- k) Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser (z. B. solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Farbverdüner, mit Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Reinigungs- und Beizmittel).
- l) Abwasser, bei dem die Grenzwerte oder Anforderungen nach Abs. 3 nicht eingehalten werden.
- m) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.
- n) nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen, außer bei gasbetriebenen Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung bis 200 kW und ölbetriebenen Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung bis 50 kW.

(2) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind nachfolgende Grenzwerte am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- oder Abscheideranlagen sowie an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage oder - falls diese nicht zugänglich - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle in der nicht abgesetzten homogenisierten Abwasserprobe einzuhalten.

Temperatur	<=35 °C
pH-Wert	6,5 - 9,5
Stickstoff aus	
- Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak (NH ₃ -N)	150 mg/l
- Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
abfiltrierbare Stoffe	500 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	900 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	200 mg/l
Kohlenwasserstoff gesamt	20 mg/l
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe je Einzelstoff	0,5 mg/l
- Summe aus 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan	0,5 mg/l
Arsen gesamt (As)	0,1 mg/l
Blei gesamt (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium gesamt (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	0,5 mg/l
Chrom-IV-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 mg/l
Kupfer gesamt (Cu)	0,5 mg/l
Nickel gesamt (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber gesamt (Hg)	0,05 mg/l
Silber gesamt (Ag)	0,5 mg/l
Zink gesamt (Zn)	2,0 mg/l
Chlorid gesamt (Cl)	300 mg/l
Cyanid	
- gesamt (CN)	20 mg/l
- leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Sulfat (SO ₄)	400 mg/l
Sulfit (S)	2 mg/l
Gesamt-Phosphatverbindungen (P)	15 mg/l
Organische halogenfreie Lösungsmittel	10 mg/l
Wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₆ OH)	100 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung von einem staatlich anerkannten und im Land Brandenburg zugelassenen Labor auszuführen.

(3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, sind die entsprechenden Vorrichtungen nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften zur Abscheidung einzubauen. Der Verpflichtete ist für das ordnungsgemäße Betreiben der Vorrichtungen sowie die Entsorgung des Abscheidegutes verantwortlich. Der Zweckverband kann entsprechende Kontrollen durchführen bzw. Nachweise über die durchgeführte Entsorgung fordern. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch Versäumnisse hieraus entsteht.

(4) Der Zweckverband kann die Einleitung von Abwasser, das nach Art und Menge den Gesamtbetrieb stören kann, von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Sollten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder dem Stand der Technik diese Auflagen nicht eingehalten werden können, kann der Zweckverband die Einleitung des Schmutzwassers versagen.

(5) Der Zweckverband kann bei den Einleitern Abwasseranalysen durchführen oder durch ein von ihm beauftragtes Labor durchführen lassen, wenn der Verdacht besteht, dass in Absatz 1 aufgeführte Stoffe eingeleitet werden. Die Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Einleiter, wenn sich der Verdacht bestätigt.

(6) Wenn sich Art und/oder Menge des Schmutzwassers erheblich ändern bzw. erhöhen und dadurch die Einleitung oder Behandlung des Schmutzwassers nicht mehr gewährleistet ist, muss der Anschlussnehmer dies dem Zweckverband mitteilen. Eine Abnahme des Abwassers kann versagt werden.

(7) Verursachen mehrere Anschlussnehmer durch Nichteinhalten dieser Vorschriften Mehrkosten und/oder eine erhöhte Abwasserabgabe, so müssen sie diese dem Zweckverband erstatten. Haben sie Schäden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(8) Die Beauftragten des Zweckverbandes sind zur Kontrolle und Besichtigung der Grundstücke berechtigt, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

(9) Niederschlagswasser darf in die Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden.

(10) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzelnen Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 3 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

(11) Über die zulässige Einleitung von in Abs. 3 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der Zweckverband im Einzelfall.

§ 9

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 10

Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll einen eigenen unterirdischen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben.

(2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder, sofern kein Baulastenverzeichnis geführt wird, einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(3) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Ist der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 5 Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so kann der Zweck-

verband auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise selbst herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

(4) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straße zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, hat im gegenseitigen Einvernehmen die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zuzulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer der dinglichen Sicherung der Benutzungsrechte des Zweckverbandes zuzustimmen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück, auf dem dauernd oder zeitweilig Schmutzwasser anfällt, muss vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage versehen werden.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

(5) Gegen Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen, die Rückstauenebene liegt 5 cm über der Straßenoberkante. Für Schäden durch Rückstau haftet der Zweckverband nicht.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens wird der Hausanschlussschacht vom Zweckverband hergestellt, geändert oder unterhalten.

(7) Wenn das Grundstück in absehbarer Zeit nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, so sind die Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Grundstückskleinkläranlage nach der jeweiligen DIN-Vorschrift zu versehen. Diese sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 12

Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 500,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kanalsohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind.

(2) Wenn der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Gewerbe- und Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, zugeführt wird, sind ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
- die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen einzureichen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Kreislauf, Verbrauch, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

§ 13

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(4) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.

(5) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 14

Abscheider

(1) Der Anschlussnehmer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf den sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" auf eigene Kosten zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.

(2) Sind Anlagen der in Absatz 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.

(3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 - "Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten", für Fettabscheider nach DIN 4040 - "Abscheideanlagen für Fette" und für Heizölabscheider nach DIN 4043 - "Sperren für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)".

(4) Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen.

(5) Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von dem Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen und dem Zweckverband anzuzeigen. Der Anschlussnehmer haftet für jeden Schaden, der dem Zweckverband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 15

Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung notwendigen Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sind von dem Anschlussnehmer gemäß der DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, und der DIN 4261 - „Kleinkläranlagen“ in der jeweils aktuellen Fassung auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schlauchlänge von maximal 40 m entleert werden kann.

(3) Für die Überwachung gilt § 19 sinngemäß.

§ 16

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die im § 8 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 17

Entsorgung

(1) Der Anschlussnehmer hat das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser dem Zweckverband oder seinem Beauftragten zu überlassen. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden durch ein vom Zweckverband autorisiertes Unternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist den Mitarbeitern des entsprechenden Unternehmens ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser sowie der anfallende, nicht separierte Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf und bei entsprechender Notwendigkeit geleert.

Die abflusslosen Sammelgruben sind so zu entleeren, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ordnungsgemäß vom Zweckverband entsorgt werden kann. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung rechtzeitig anzuzeigen.

b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlamm, wobei in der Regel Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfallgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlamm sind.

(3) Der Anschlussnehmer vereinbart direkt mit dem Abfuhrunternehmen einen Entsorgungstermin. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, so sind sie nicht als Fundsache zu behandeln.

§ 18

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Gruben, Grundstückskläranlagen und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

IV. Schlussvorschriften

§ 19

Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, zugeführt, so kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 20

Haftung

(1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser und ähnliches, hervorgerufen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des Grundstücksanschlusses, zu sorgen.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese nach §§ 11 ff. vom Grundstückseigentümer hergestellt, erneuert, geändert oder unterhalten wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück benutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
2. entgegen § 4 Absatz 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
3. entgegen §§ 8 und 16 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;
4. entgegen § 11 Absatz 2 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
5. entgegen § 12 Abs. 1 die notwendigen Unterlagen nicht vor der Herstellung oder Änderung seiner Grundstücksentwässerungsanlage einreicht;
6. entgegen § 13 Absätze 2 und 4 Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt;
7. entgegen § 17 Absatz 1 das Schmutzwasser oder den Fäkalschlamm nicht dem vom Zweckverband beauftragten Unternehmen überlässt, die Entleerung behindert oder dem Beauftragten keinen Zugang gewährt;
8. entgegen § 17 Absatz 2 die Notwendigkeit einer Gruben- bzw. Kleinkläranlagenentleerung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
9. entgegen § 19 Absatz 1 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. entgegen § 19 Absatz 4 Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Messschächten oder Vorbehandlungsanlagen nicht dem Zweckverband meldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.12.2004 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten alle bisherigen Entwässerungssatzungen außer Kraft.

Herzberg, den 16.05.2006

gez. Oecknig
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

Satzung

des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Kostenersatz für Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Bezirksversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) die Satzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Kostenersatz für Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrer Sitzung vom 15. Mai 2006 wie folgt beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Kostenersatz

§ 2 Grundsatz

§ 3 Kostenersatzpflichtige

§ 4 Entstehung der Kostenersatzpflicht

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§ 6 Auskunftspflicht

§ 7 Anzeigepflicht

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Härteklausel

§ 10 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung und Erneuerung sowie Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Hausanschluss).

Abschnitt II

§ 2

Grundsatz

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem Verband nach tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten. Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens werden abweichend von Satz 1 Aufwand und Kosten für die Herstellung des Hausanschlussschachtes nach Einheitssätzen gemäß Anlage I dieser Satzung ermittelt; im übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Entwässerungssatzung.

§ 3

Kostenersatzpflichtige

(1) Kostenersatzpflichtig ist vom Inkrafttreten der Satzung an bis einschließlich 30. Juni 1995, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Kostenersatzpflichtig ist ab dem 01. Juli 1995, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Bis einschließlich 31. Januar 2004 entsteht die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kostenersatzes das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Ab dem 01. Februar 2004 entsteht die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15

und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs-, Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig.

§ 4

Entstehung der Kostenersatzpflicht

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, sonst mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Die Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln, die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen.

§ 7

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Kostenersatzpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 6 und 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG BB. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG BB handelt insbesondere, wer entgegen §§ 6 und 7 dieser Satzung die für die Ermittlung des Kostenersatzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können bis zum 31. Dezember 2001 mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000 geahndet werden, ab dem 01. Januar 2002 mit einer Geldbuße bis zu Euro 5.000.

§ 9

Härteklauseel

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Erstattungspflicht gewähren.

Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiungen besteht nicht.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) über den Kostenersatz für Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.05.2006 tritt rückwirkend zum 01.04.1993 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten treten alle bisherigen Kostenersatzsätzen außer Kraft.

Herzberg, den 16.05.2006

gez. *Oecknig*
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. *Kestin*
Verbandsvorsteher

Anlage I

der Satzung über den Kostenersatz für Grundstücksentwässerungsanlagen

Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens belaufen sich die erstattungspflichtigen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusschachtes (§ 1 Satz 2 dieser Satzung) einheitlich auf jeweils DM 1.600,00 (Euro 818,07).

Herzberg, den 16.05.2006

gez. *Oecknig*
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. *Kestin*
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 20. September 2006 die **Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung)** beschlossen.

Die nachstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landesumweltamt Brandenburg hat gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i. V. m. Nr. 1.1. der Anlage zu § 1 der Neufassung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) mit Bescheid vom 23. Oktober 2006 dem Ausschluss der im § 4 Abs. 1 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung) bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Landkreisordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 26. Oktober 2006

Dr.-Ing. *Frosch*
Verbandsvorsteher

Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194) i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 215) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 20. September 2006 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ beschlossen:

**I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Der Abfallentsorgungsverband entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
- Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

**§ 2
Aufgaben der Abfallentsorgung**

- (1) Der Abfallentsorgungsverband betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (Bbg-AbfG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle. Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen werden vom Abfallentsorgungsverband mit der öffentlichen Abfallentsorgung abgestimmt. Die Durchführung der gewerblichen Sammlung ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unter Nachweis der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle frühzeitig vor Beginn der Sammlung anzuzeigen.
- (3) Der Abfallentsorgungsverband kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (4) Der Abfallentsorgungsverband berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

**§ 3
Abfallvermeidung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Abfallentsorgungsverbandes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Abfallentsorgungsverband gestaltet die Arbeitsabläufe in seinen Dienststellen und Einrichtungen und die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben derart, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Abfallentsorgungsverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.
- (4) Der Verband wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder und die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen der Verband beteiligt ist, entsprechend Abs. 2 und 3 verfahren.

**§ 4
Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Abfallentsorgungsverband sind ausgeschlossen:
1. gefährliche Abfälle i. S. d. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage und zur Änderungen von Vorschriften zum Abfallverzeichnis vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2833) (AVV) bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des KrW-/AbfG, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder einer Menge von mehr als insgesamt 2000 kg/a und Erzeuger aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 16 entsorgt werden.

2. Fahrzeugwracks, die der Rückgabepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos unterliegen, mit Ausnahme der des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG i. V. m. § 4 Abs. 1 BbgAbfG unterliegenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen (Abfallschlüssel 16 01 04* - Altfahrzeuge und 16 01 06 - Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten).
- (2) Vom Ausschluss der Abfallentsorgung sind folgende gefährliche Abfälle i. S. d. Abfallverzeichnis-Verordnung ausgenommen:

Abfallschlüssel Nr. nach AVV	Abfallbezeichnung
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die org. Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 03 17*	Tonerabfälle die gefährliche Stoffe enthalten
08 04 09*	Klebstoffe und Dichtmassenabfälle, die org. Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren die PCB enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen die unter 16 11 05 fallen
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht, oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29*	Reinigungsmittel die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 10 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

(3) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die in größeren Mengen anfallen und nicht mit den vorhandenen Sammelsystemen gesammelt und transportiert werden können, können auf Antrag von der Sammlung und dem Transport freigestellt werden. Die Überlassungspflicht bleibt davon unberührt.

(4) Abweichend von Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 kann der Abfallentsorgungsverband mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein, durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung, Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die von der Entsorgung nach dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(6) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Abfallentsorgungsverband nach Abs. 1 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(7) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 3 und Abs. 4 ausgeschlossen ist, sind die Abfälle einer vom Abfallentsorgungsverband zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Der Abfallentsorgungsverband kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungs- und Entgeltordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne des Satzes 2 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(4) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Abfallentsorgungsverbandes zu benutzen und Abfälle zu überlassen, soweit für die Abfälle die Überlassungspflicht gem. § 13 KrW-/AbfG besteht, diese der Entsorgungspflicht des Abfallentsorgungsverbandes unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß § 4 ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des Abfallentsorgungsverbandes sind die Anschlusspflichtigen, die Abfallbesitzer und Erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den Abfall-

entsorgungsverband ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer vom Abfallentsorgungsverband bestimmten Entsorgungsanlage zu befördern, um diese zu behandeln, zu lagern oder ablagern zu lassen.

(5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(6) Nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, diese dem Abfallentsorgungsverband zu überlassen. § 3 Abs. 7 GewAbfV bleibt davon unberührt. Dabei haben sie mindestens einen Abfallbehälter des Abfallentsorgungsverbandes oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang zu nutzen.

§ 6

Ausnahme vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Abfallentsorgungsverband eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gem. § 5 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Abfallentsorgungsverband zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.

(2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gem. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage beizufügen.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

(4) Der Abfallentsorgungsverband kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 7

Abfalltrennung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Altpapier (§ 8),
2. Altglas (§ 9),
3. Verkaufsverpackungen (§ 10),
4. Alttextilien (§ 11),
5. kompostierbare Abfälle (§ 12),
6. haushaltstypischer Schrott, Metalle (§ 13),
7. Bauabfälle (§ 14),
8. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 15),
9. Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und elektronische Kleingeräte (§ 15),
10. besonders überwachtungsbedürftige Abfälle (§ 16),
11. Sperrmüll (§ 17),
12. Restabfall (§ 18)
13. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 19).

(2) Diese Stoffe sind getrennt bereitzuhalten und dem Abfallentsorgungsverband nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Abfallentsorgungsverband berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Altpapier

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Abfallschlüssel 15 01 01 - Verpackungen aus Papier und Pappe und 20 01 01 - Papier und Pappe/Karton), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne) oder an den Wertstoffhöfen zu entsorgen.

(2) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

(3) Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann gegen Gebühr entsorgt werden.

§ 9 Altglas

(1) Abfälle aus Hohlglas (Abfallschlüssel 15 01 07 - Verpackungen aus Glas), z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildschirmröhren usw., sind getrennt nach Farben in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den Wertstoffhöfen zu entsorgen.

(2) Die Ablagerung von Altglas oder sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten. Sammelbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 10 Verkaufsverpackungen

Andere als in § 8 und § 9 genannten Verkaufsverpackungen sind an den bekannten Abfuhrtagen in den zugelassenen Abfallbehältern, den „Gelben Tonnen und Gelben Säcken“, zur Abfuhr bereitzustellen, sofern für diese Verpackungen die Rücknahmepflicht gemäß der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) durch die Teilnahme an einem System auf einen Systembetreiber übertragen wurde.

§ 11 Alttextilien

Alttextilien (Abfallschlüssel 20 01 11) werden verpackt bei der Sperrmüllsammmlung mit entsorgt bzw. können im Rahmen gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen entsorgt werden.

§ 12 Kompostierbare Abfälle

(1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt so wie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(2) Kompostierbare Gartenabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01) werden durch den Abfallentsorgungsverband in gesonderten Sammlungen nach Anmeldung eingesammelt. Laub- und Grasschnitt, zerkleinerte Äste und Stauden sind in den dafür vorgesehenen Laubsäcken am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr am Grundstücksrand bereitzustellen. Strauchschnitt ist mit einer Banderole/Bundmarke des Abfallentsorgungsverbandes zu versehen.

§ 13 Haushaltstypischer Schrott, Metalle

Die Entsorgung von Abfällen aus Eisen- und Nichteisenmetallen (haushaltstypischer Schrott z. B. Fahrräder, Gußeisen, Weißblech und Aluminium, Abfallschlüssel 20 01 40 - Metalle) erfolgt getrennt von der Sperrmüllabfuhr nach § 17. Die Abfälle werden auf Anforderung vom Abfallentsorgungsverband abgeholt und sind im Rahmen der Schrottsammmlung zur Abfuhr bereitzustellen oder den Wertstoffhöfen zu überlassen.

§ 14 Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle (Abfallgruppenschlüssel 17) wie Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle sind den genehmigten Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind an der Baustelle getrennt zu halten und der Verwertung zuzuführen.

§ 15 Elektro- und Elektronikgeräte/Batterien

(1) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Waschmaschinen, Schleudern, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühlschränke, Gefriertruhen und -schränke, Staubsauger, Küchengeräte, Fernsehgeräte, Radios, CD- und Videogeräte, Computer, Bildschirme, Telefone u. a.) erfolgt getrennt von der Sperrmüllabfuhr nach § 17. Die Abfälle werden auf Anforderung vom Abfallentsorgungsverband abgeholt und sind im Rahmen der Schrottsammmlung zur Abfuhr bereitzustellen oder den Wertstoffhöfen zu überlassen.

(2) Elektrogeräte werden auch über die vom Abfallentsorgungsverband autorisierte Fachhändler aus den im Verbandsgebiet angeschlossenen Haushalten mitgenommen und vom Abfallentsorgungsverband entsorgt.

(3) Als Abfall zu entsorgende Batterien, Akkumulatoren (Abfallgruppenschlüssel 16 06), Leuchtstoffröhren (Abfallschlüssel 20 01 21*), Energiesparlampen und elektronische Kleingeräte (Abfallschlüssel 20 01 35* und 20 01 36) wie Handys, Taschenrechner, Kleincomputer, Spielzeug etc. sind den Sammelstellen für Sonderabfall (Schadstoffmobil und Wertstoffhöfen) zu überlassen. Batterien zum Betrieb von Elektrogeräten können im Fachhandel oder in den in öffentlichen Einrichtungen stehenden Sammelboxen entsorgt werden.

§ 16 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als besonders überwachungsbedürftig i. S. d. § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW/AbfG gekennzeichnet sind, sind dem Abfallentsorgungsverband zu überlassen. Die Abgabe hat an den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder an den Wertstoffhöfen zu erfolgen. Zu diesen Abfällen zählen u. a. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Batterien, Akkumulatoren, elektronische Kleingeräte etc.

(2) Die Sammlng dieser Abfälle erfolgt mindestens zweimal jährlich mit dem Schadstoffmobil nach rechtzeitiger Bekanntmachung durch den Abfallentsorgungsverband.

(3) Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen können besonders überwachungsbedürftige Abfälle, soweit die Gesamtmenge von 2.000 kg/a nicht überschritten wird und die Entsorgung der Abfälle nicht ausgeschlossen ist, gebührenpflichtig an den stationären Annahmestellen oder mengenbedingt nach Absprache am Schadstoffmobil des Abfallentsorgungsverbandes entsorgen.

§ 17 Sperrmüll

(1) Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel und Möbelteile, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Tapeten, einzelne Sanitärkeramikteile) ist als Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07) zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht unter §§ 8 bis 16 dieser Satzung fällt.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus dem gewerblichen Bereich erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus Haushaltungen nach Abs. 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Dafür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

(3) Sperrmüll wird auf Antrag (Bestellsystem) zweimal jährlich abgeholt. Der Abfallentsorgungsverband legt den Abfuhrtermin fest und teilt diesen mindestens drei Tage vorher dem Abfallbesitzer schriftlich mit.

(4) Auf Antrag holt der Abfallentsorgungsverband Sperrmüll innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bestellung (Schnellservice) oder zu vorher fest vereinbarten Terminen (Wunschtermin) ab. Dafür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

(5) Der Sperrmüll ist vom Besitzer frühestens am Vorabend des Abfuhrtages und bis spätestens 6.30 Uhr am Abfuhrtag, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Abfallentsorgungsverband kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muß ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im übrigen zumutbar sein.

(6) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammmlung nicht erfasst werden, können vom Abfallentsorgungsverband auf Kosten des Verantwortlichen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden.

Anderenfalls ist der Verantwortliche verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

(7) Sperrmüll kann auch gegen Vorlage einer Sperrmüllkarte an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

§ 18 Restabfall

(1) Restabfall aus privaten Haushaltungen (gemischter Siedlungsabfall) ist Abfall, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführt sind, insbesondere

- a. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

(3) Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit. Als Gewerbebetriebe gelten Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinn der Gewerbeordnung oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen. Ihnen gleichgestellt sind öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser und Märkte. Vorübergehend genutzte Objekte im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind; hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.

(4) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 17 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall (Abfallschlüssel 20 03 01 - gemischter Siedlungsabfall) und in den zugelassenen Restabfallbehältern zu sammeln und zur Entsorgung bereitzustellen.

(5) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 und 2 dürfen nicht in Restabfallbehälter eingefüllt werden.

(6) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- Abfallbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 660 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen,
- Abfallsäcke mit dem Aufdruck des Abfallentsorgungsverbandes.

Nach Absprache sind auch Behälter und Pressbehälter mit größeren Fassungsvermögen als 1.100 Liter sowie Spezialabfallbehälter zugelassen. Der Abfallentsorgungsverband kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

(7) Die Abfallbehälter werden vom Abfallentsorgungsverband gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Nach Wegfall der Anschluss- und der Benutzungspflicht nach § 5 hat der Anschlusspflichtige die bereitgestellten Abfallbehälter dem Abfallentsorgungsverband zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Abfallsäcke werden entgeltlich abgegeben.

(8) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfal-

len und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Abfallentsorgungsverband zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft zum Erwerb der Abfallsäcke über autorisierte Händler gibt der Abfallentsorgungsverband. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen.

(9) Im Einzelfall, z. B. wenn ein Grundstück aus technischen Gründen nicht mit einem Müllsammelfahrzeug angefahren werden kann, kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

(10) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 19 Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens

(1) Abfälle des Gesundheitswesens mit den Abfallschlüsselnummern 18 01 01/18 01 04 dürfen nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen entsorgt werden.

(2) Für die Entsorgung dieser sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- 30 Liter VAT-Behälter (Einwegbox)
- Abfallbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen
- Abfallbehälter mit 660 Liter Fassungsvermögen
- Abfallbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen

Nach Absprache sind auch andere Behälter (größer als 1.100 Liter) zugelassen.

§ 20 Klärschlamm

Klärschlamm wird durch den Abfallentsorgungsverband beseitigt, wenn der Klärschlamm durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist. Dafür ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % erforderlich. Separierter Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen kann im Rahmen der Hausmüllentsorgung beseitigt werden.

§ 21 Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat vom Abfallentsorgungsverband ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 22 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Abfallentsorgungsverband unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 8 Liter/Woche zugrunde gelegt. Art, Anzahl und Zweck der Behälter werden vom Verband nach Anhörung des Verpflichteten festgelegt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.

(3) Bei gewerblich oder freiberuflich und bei anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z. B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen sowie bei Erholungsgrundstücken und in Kinder- und Altenheimen, sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf für die nach GewAbfV überlassungspflichtigen Abfälle anzufordern. Die erforderlichen Abfallbehälter werden durch den Abfallentsorgungsverband bereitgestellt. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Der Abfallentsorgungsverband behält sich vor, falls die vom Anschlusspflichtigen bzw. die von ihm oder dem Beauftragten beantragten Behälter nach Volumen und/oder Anzahl nicht ausreichen, die im Einzelfall erforderliche Anzahl zuzuweisen.

(4) Für gemischt genutzte Grundstücke erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen entsprechend Abs. 2 und nach dem tatsächlichen Bedarf entsprechend Abs. 3. Auf Antrag kann auf diesen Grundstücken ein gemeinsamer Abfallbehälter genutzt werden, sofern die Menge Abfall aus der nichtprivaten Lebensführung 20 Liter/Woche nicht übersteigt.

(5) Reicht das gemäß Abs. 2 bis 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den vom Abfallentsorgungsverband zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Abfallentsorgungsverband dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben. Der Anschlusspflichtige kann bei Bedarf für regelmäßig anfallende Abfälle Behälter beim Abfallentsorgungsverband anfordern.

(7) Eine gemeinsame Behälternutzung verschiedener Abfallerzeuger auf einem Grundstück ist auf Antrag möglich, wenn dem Abfallentsorgungsverband ein Verantwortlicher benannt wird, der für den Empfang des Gebührenbescheides zuständig ist und für die Zahlung der Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung haftet.

(8) Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim Abfallentsorgungsverband spätestens 10 Werktagen vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Veranstaltung erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Der Abfallentsorgungsverband kann die Abfallbehälter entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf zuweisen.

§ 22

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter werden in der Regel 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Abfallentsorgungsverband kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 Liter (einschließlich) können zwei mal wöchentlich, wöchentlich oder 14-tägig entleert werden.

(3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(4) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.30 Uhr und 21.30 Uhr.

(5) Der Abfallentsorgungsverband gibt die Abfuhrtage und Änderungen bekannt.

(6) Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt nicht, wenn die Abfallbehälter nicht nach § 23 ordnungsgemäß bereitgestellt sind und die Behälterstandplätze oder Zugänge nicht den Anforderungen nach § 24 entsprechen.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 23

Bereitstellung der Abfallbehältnisse

(1) Der Anschlusspflichtige muss die Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 Liter am Leerungstag bis 6.30 Uhr zur Leerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Radwege dürfen nicht verstellt werden. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

(2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 Litern werden vom Abfallentsorgungsverband oder den von ihm beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 24 dieser Satzung entsprechen. Im Fall von verschlossenen Standplätzen sind dem Abfallentsorgungsverband kostenlose Schlüssel in ausreichender Anzahl zu überlassen. Für Verlust und Verschleiß dieser Schlüssel übernimmt der Abfallentsorgungsverband keine Haftung.

(3) Die Abfallbehältnisse dürfen frühestens am Vorabend der Entleerung und nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(4) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten des Abfallentsorgungsverbandes oder beauftragten Personen möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Abfallentsorgungsverband über den Ort der Bereitstellung.

(5) Vom Abfallentsorgungsverband zugelassene Abfallsäcke werden durch den Abfallentsorgungsverband oder den beauftragten Unternehmen eingesammelt, wenn sie neben den Abfallbehältern zugebunden bereitgestellt sind.

§ 24

Behälterstandplätze und Zugänge

(1) Standplätze und Zugänge für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zugänge sind schnee- und eisfrei zu halten, müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
- Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein. In Sackgassen muss eine Wendemöglichkeit für das Sammelfahrzeug vorhanden und jederzeit benutzbar sein.
- Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1 : 6, von Stufenrampen höchstens 1 : 4 betragen.
- Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.
- Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein. Längere Transportwege bedürfen besonderer Zulassung durch den Verband. Für den Mehraufwand des Behältertransportes kann der Verband eine Gebühr erheben.

(2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter zur Entleerung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.

(3) Im Zweifel behält sich der Abfallentsorgungsverband vor, den Standplatz festzulegen.

§ 25

Behandlung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem Abfallentsorgungsverband unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig.

Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Ein Anfriern der Abfälle im Winter ist durch geeignete Maßnahmen der Abfalleinfüllung und Aufstellung des Behälters zu verhindern. Nicht ordnungsgemäß gefüllte Restabfallbehälter mit nicht zugelassenen Abfällen und Behälter mit festgefrorenem Abfall werden nicht entsorgt. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Gebührenreduzierung. Das gleiche gilt, wenn der Restabfallbehälter nicht vollständig entleert wird, weil die Abfälle festgefroren sind oder verdichtet wurden. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist nur unter den in § 23 genannten Voraussetzungen zulässig.

(3) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

IV. Abschnitt

Nebenbestimmungen

§ 26

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Abfallentsorgungsverbandes oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt.

**§ 27
Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gem. §§ 8 bis 25 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.
- (2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Abfallentsorgungsverbandes über und gelten als überlassen, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen des Verbandes oder beauftragter Dritter angenommen sind.
- (4) Der Abfallentsorgungsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

**§ 28
Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Anschlusspflichtigen gem. § 5 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich dem Abfallentsorgungsverband anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sind dem Abfallentsorgungsverband unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Abfallentsorgungsverband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Abfallentsorgungsverband vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (5) Die nach den Abs. 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.
- (6) Die nach § 5 Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Einsammlung und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 Krw/AbfG).
- (7) Der Abfallerzeuger hat dem Abfallentsorgungsverband auf Verlangen alle Belege über die Verwertung und Beseitigung aller anfallenden Abfällen vorzulegen.

**§ 29
Benutzungsgebühren**

Der Abfallentsorgungsverband erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der „Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung). Für die Benutzung der Wertstoffhöfe erhebt der Abfallentsorgungsverband Gebühren auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung.

**§ 30
Bekanntmachungen**

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“.

**§ 31
Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Abfallentsorgungsverband Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

**§ 32
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 5 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Abfallentsorgungsverband ganz oder teilweise ausgeschlossen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
 2. entgegen § 5 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 3. entgegen § 5 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 4. entgegen § 15 Elektrogeräte nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt oder sie, soweit zugelassen, nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt;
 5. entgegen § 16 die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen nicht den Annahmestellen überlässt;
 6. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 7. entgegen § 18 Abs. 1 - 4 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
 8. entgegen § 18 Abs. 5 andere Stoffe in den Restabfallbehältern bereitstellt;
 9. entgegen § 18 Abs. 10 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtmäßigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
 10. entgegen § 21 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
 11. entgegen § 23 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
 12. entgegen § 25 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpreßt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
 13. entgegen § 27 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
 14. entgegen § 28 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 33
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 28. November 2001 in der Fassung vom 20. April 2005 außer Kraft. Lauchhammer, 20. September 2006

*Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch (Siegel) Karl-Ulrich Hennicke
Verbandsvorsteher Vorsitzender der
Verbandsversammlung*

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände



IMPRESSUM

Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster

Das Amtsblatt erscheint entsprechend der in dieser Ausgabe veröffentlichten Termine.
 - Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Kreisstadtbüro; Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
 - Internet: <http://www.lkee.de>, E-Mail: ktb@lkee.de oder Amtsblatt@lkee.de
 - Druck und Verlag: Verlag und Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 / 4 89-0 Fax 0 35 35 / 48 91 15, Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
 Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
 Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.